



Mittelfristige Finanzplanung

des Freistaates Sachsen

2018 - 2022



Inhaltsverzeichnis

1	ECKDATEN DER MITTELFRISTIGEN FINANZPLANUNG 2018-2022.....	1
2	AUFGABE DER FINANZPLANUNG	3
3	RAHMENBEDINGUNGEN DER FINANZPLANUNG.....	3
3.1	Wesentliche Annahmen.....	3
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung und Steuerschätzung	5
3.3	Bund-Länder-Finanzbeziehungen	10
3.4	EU-Förderung.....	13
3.5	Neuverschuldungsverbot.....	16
3.6	Demografische Entwicklung	17
4	EINNAHMEN DES FREISTAATES SACHSEN	20
4.1	Höhe und Struktur der Einnahmen	20
4.2	Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben	22
4.3	Steuerinduzierte Einnahmen.....	23
4.4	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	24
4.5	Verwaltungseinnahmen.....	25
4.6	Einnahmen aus laufenden Zuweisungen und Zuschüssen	26
4.7	Investitionszuweisungen/-zuschüsse	27
5	AUSGABEN DES FREISTAATES SACHSEN	28
5.1	Höhe und Struktur der Ausgaben	28
5.2	Personalausgaben und Stellenentwicklung.....	29
5.3	Sächliche Verwaltungsausgaben	31

5.4 Zinsausgaben.....	32
5.5 Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	32
5.6 Investitionsausgaben	35
6 RÜCKLAGEN UND SONDERVERMÖGEN.....	37
7 ENTWICKLUNG DER VERSCHULDUNG DES FREISTAATES SACHSEN.....	39
8 EINNAHME- UND AUSGABESEITIGE DYNAMIKEN IM HAUSHALT.....	41
9 MITTELFRISTIGE FINANZBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM FREISTAAT UND DEN SÄCHSISCHEN KOMMUNEN.....	42
10 MITTELFRISTIGE HAUSHALTSRISIKEN	49
11 ANHANG	52

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Jährliches Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts, 2000-2022, in %</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Wirtschaftskraft und Arbeitslosigkeit der Bundesländer</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen (Jahresdurchschnitte), in %</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen des Freistaates Sachsen seit 2000, in Mio. Euro</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. Euro</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6: Entwicklung der Mittel aus den EU-Strukturfonds in den Förderperioden, in Mio. Euro</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung in Sachsen, in Tsd. Einwohner.....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 8: Jährliche Veränderung der Einwohnerzahl in Sachsen seit 1991.....</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 9: Altersstruktur der Bevölkerung in Sachsen zum 31.12.2016, Bevölkerung in der jeweiligen Alterskohorte in Tsd.</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 10: Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro.....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 11: Gesamtausgaben des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro.....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 12: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro.....</i>	<i>39</i>
<i>Abbildung 13: Entwicklung Schuldenstand Sachsen, in Mio. Euro.....</i>	<i>40</i>
<i>Abbildung 14: Steuereinnahmen der sächsischen Gemeinden seit 2000, in Mio. Euro.....</i>	<i>42</i>
<i>Abbildung 15: Entwicklung der Abrechnungsbeträge 2015 bis 2020, in Mio. Euro.....</i>	<i>43</i>
<i>Abbildung 16: Allgemeine Deckungsmittel der sächsischen Gemeinden seit 2009, in Mio. Euro.....</i>	<i>44</i>
<i>Abbildung 17: Entwicklung der Finanzausgleichsmasse (netto) und der Vorsorgeelemente, in Mio. Euro</i>	<i>45</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Gruppierung der Einnahmen nach Arten, in Mio. Euro</i>	1
<i>Tabelle 2: Gruppierung der Ausgaben nach Arten, in Mio. Euro</i>	2
<i>Tabelle 3: Korb II-Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder, in Mio. Euro</i>	12
<i>Tabelle 4: Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner in Prozent des EU-Durchschnitts</i>	14
<i>Tabelle 5: Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben, in Mio. Euro</i>	22
<i>Tabelle 6: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen, in Mio. Euro</i>	24
<i>Tabelle 7: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, in Mio. Euro</i>	25
<i>Tabelle 8: Verwaltungseinnahmen, in Mio. Euro</i>	25
<i>Tabelle 9: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro</i>	26
<i>Tabelle 10: Investitionszuweisungen und -zuschüsse, in Mio. Euro</i>	27
<i>Tabelle 11: Personalausgaben (Kernhaushalt) und Versorgungsausgaben, in Mio. Euro</i>	30
<i>Tabelle 12: Entwicklung des Stellenplans</i>	30
<i>Tabelle 13: Sächliche Verwaltungsausgaben, in Mio. Euro</i>	31
<i>Tabelle 14: Zinsausgaben, in Mio. Euro</i>	32
<i>Tabelle 15: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro</i>	33
<i>Tabelle 16: Investitionsausgaben, in Mio. Euro</i>	36
<i>Tabelle 17: Entwicklung wesentlicher Einnahme- und Ausgabepositionen, in Mio. Euro</i>	41
<i>Tabelle 18: Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, in Mio. Euro</i>	43
<i>Tabelle 19: Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung</i>	46
<i>Tabelle 20: Bewertungsmatrix der mittelfristigen Haushaltsrisiken</i>	50

Anhangverzeichnis

<i>Anhang 1: Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen 2018 - 2022</i>	<i>53</i>
<i>Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem „Gemeinsamen Schema“</i>	<i>54</i>
<i>Anhang 3: Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates Sachsen an die Kommunen 2018 bis 2022 (Gliederung nach Gruppen)</i>	<i>58</i>
<i>Anhang 4: Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates Sachsen an die Kommunen 2018 bis 2022 (Gliederung nach Funktionen).....</i>	<i>59</i>
<i>Anhang 5: Investitionsförderung 2018 bis 2022 nach Hauptfunktionen</i>	<i>61</i>

Abkürzungsverzeichnis

<i>AAÜG</i>	<i>Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz</i>
<i>AK</i>	<i>Arbeitskreis</i>
<i>BAföG</i>	<i>Bundesausbildungsförderungsgesetz</i>
<i>BEZ</i>	<i>Bundesergänzungszuweisungen</i>
<i>BIP</i>	<i>Bruttoinlandsprodukt</i>
<i>DDR</i>	<i>Deutsche Demokratische Republik</i>
<i>EFRE</i>	<i>Europäische Fonds für regionale Entwicklung</i>
<i>ELER</i>	<i>Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums</i>
<i>ESF</i>	<i>Europäische Sozialfonds</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>FAG</i>	<i>Finanzausgleichsgesetz</i>
<i>FlüAG</i>	<i>Flüchtlingsaufnahmegesetz</i>
<i>FMS</i>	<i>Finanzmarktstabilisierungsfonds</i>
<i>GG</i>	<i>Grundgesetz</i>
<i>GAK</i>	<i>Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"</i>
<i>GRW</i>	<i>Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“</i>
<i>Hartz IV-SoBEZ</i>	<i>Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (§ 11 Abs. 3a FAG)</i>
<i>HG</i>	<i>Hauptgruppe (lt. Sächsischen Gruppierungsplan)</i>
<i>HHP</i>	<i>Haushaltsplan</i>
<i>IT</i>	<i>Informationstechnik</i>
<i>KBV</i>	<i>Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung</i>
<i>KdU</i>	<i>Kosten für Unterkunft und Heizung</i>
<i>Kfz</i>	<i>Kraftfahrzeug</i>
<i>Kita</i>	<i>Kindertagesstätten</i>
<i>kw</i>	<i>künftig wegfallend</i>
<i>LB</i>	<i>Landesbank</i>
<i>OG</i>	<i>Obergruppe (lt. Sächsischen Gruppierungsplan)</i>
<i>ÖPNV</i>	<i>Öffentlicher Personennahverkehr</i>
<i>p. a.</i>	<i>per annum</i>

<i>Pol-BEZ</i>	<i>Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung</i>
<i>RegE</i>	<i>Regierungsentwurf</i>
<i>SächsFAG</i>	<i>Sächsisches Finanzausgleichsgesetz</i>
<i>SäHO</i>	<i>Sächsische Haushaltsordnung</i>
<i>SGB</i>	<i>Sozialgesetzbuch</i>
<i>SMF</i>	<i>Sächsisches Staatsministerium der Finanzen</i>
<i>SoBEZ</i>	<i>Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen</i>
<i>StSch</i>	<i>Steuerschätzung</i>
<i>VGR</i>	<i>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>
<i>VZÄ</i>	<i>Vollzeitäquivalenten</i>

1 Eckdaten der Mittelfristigen Finanzplanung 2018-2022

Tabelle 1: Gruppierung der Einnahmen nach Arten, in Mio. Euro

Einnahmen in Mio. Euro	Grupp.- Nr.	Regierungsentwurf			Finanzplanung	
		HHP 2018	2019	2020	2021	2022
0. Einnahmen aus Steuern und steuerähnliche Abgaben	0	12.171,7	13.172,4	14.171,4	14.662,5	15.142,5
Veränderung ggü. Vorjahr			8,2%	7,6%	3,5%	3,3%
darunter: Steuereinnahmen		12.152,1	13.148,1	14.148,1	14.639,1	15.119,1
Veränderung ggü. Vorjahr			8,2%	7,6%	3,5%	3,3%
(Steuerdeckungsquote)		(64,4%)	(65,7%)	(69,0%)	(71,4%)	(72,0%)
1. Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	1	414,0	418,8	421,1	416,3	416,7
Veränderung ggü. Vorjahr			1,2%	0,6%	-1,1%	0,1%
(Anteil an bereinigten Ausgaben)		(2,2%)	(2,1%)	(2,1%)	(2,0%)	(2,0%)
2. Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	2	4.970,7	4.737,3	4.536,4	4.670,9	4.763,9
Veränderung ggü. Vorjahr			-4,7%	-4,2%	3,0%	2,0%
(Anteil an bereinigten Ausgaben)		(26,3%)	(23,7%)	(22,1%)	(22,8%)	(22,7%)
darunter: Sonderbedarfs-BEZ für teilungsbedingte Sonderlasten		733,3	546,6	0,0	0,0	0,0
Veränderung ggü. Vorjahr			-25,5%	-100,0%	-	-
(Anteil an bereinigten Ausgaben)		(3,9%)	(2,7%)	(0,0%)	(0,0%)	(0,0%)
3. Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	3	1.389,5	1.746,6	1.450,7	780,8	709,6
Veränderung ggü. Vorjahr			25,7%	-16,9%	-46,2%	-9,1%
(Anteil an bereinigten Ausgaben)		(7,4%)	(8,7%)	(7,1%)	(3,8%)	(3,4%)
darunter:						
- Nettokreditaufnahme	31, 32	-75,0	-75,0	-75,0	-75,0	-75,0
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33, 34	962,2	919,9	736,9	722,9	679,7
- Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	35	488,8	884,6	771,8	117,9	89,9
Einnahmen insgesamt		18.945,9	20.075,0	20.579,6	20.530,6	21.032,8
Veränderung ggü. Vorjahr			6,0%	2,5%	-0,2%	2,4%
Bereinigte Einnahmen*		18.518,5	19.248,4	19.865,9	20.472,6	21.002,8
Veränderung ggü. Vorjahr			3,9%	3,2%	3,1%	2,6%
<u>nachrichtlich:</u>						
Steuern u. steuerinduzierte Einnahmen (KFZ-Steuer-Kompensation, Länder-finanzausgleich, Allgemeine BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ)		14.177,0	15.270,0	16.575,0	17.132,0	17.667,0
Veränderung ggü. Vorjahr			7,7%	8,5%	3,4%	3,1%
(Anteil an bereinigten Ausgaben)		(75,1%)	(76,3%)	(80,8%)	(83,6%)	(84,1%)

* Formales Volumen (HG 0 bis 3) abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (OG 32), Entnahme aus Rücklagen (OG 35), Überschüsse aus Vorjahren (OG 36) und Haushaltstechnische Verrechnungen (OG 38) und zusätzlich Bereinigung um OG 31.

Tabelle 2: Gruppierung der Ausgaben nach Arten, in Mio. Euro

Ausgaben in Mio. Euro	Grupp.- Nr.	HHP 2018	Regierungsentwurf 2019	2020	Finanzplanung 2021	2022
1. Personalausgaben	4	4.837,3	5.102,1	5.249,0	5.385,1	5.538,9
Veränderung ggü. Vorjahr (Personalausgabenquote)			5,5% (25,6%)	2,9% (25,5%)	2,6% (25,6%)	2,9% (26,3%)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	990,6	1.028,2	1.054,3	1.077,0	1.083,7
Veränderung ggü. Vorjahr (Anteil an bereinigten Ausgaben)			3,8% (5,3%)	2,5% (5,1%)	2,2% (5,3%)	0,6% (5,2%)
3. Zinsausgaben	56,57	179,7	129,6	149,6	174,8	180,1
Veränderung ggü. Vorjahr (Zinslastquote)			-27,9% (1,0%)	15,4% (0,6%)	16,8% (0,7%)	3,1% (0,9%)
4. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	6	9.895,1	10.910,9	11.133,5	11.141,3	11.510,9
Veränderung ggü. Vorjahr (Anteil an bereinigten Ausgaben)			10,3% (52,4%)	2,0% (54,5%)	0,1% (54,3%)	3,3% (54,8%)
darunter: Sonder- und Zusatzversorgung (AAÜG)		832,1	866,8	893,2	908,2	918,2
Veränderung ggü. Vorjahr (Anteil an bereinigten Ausgaben)			4,2% (4,4%)	3,0% (4,3%)	1,7% (4,4%)	1,1% (4,4%)
5. Investitionsausgaben	7,8	2.963,4	2.844,8	2.917,2	2.812,1	2.801,0
Veränderung ggü. Vorjahr (Investitionsquote)			-4,0% (15,7%)	2,5% (14,2%)	-3,6% (14,2%)	-0,4% (13,7%)
darunter:						
- Baumaßnahmen	7	511,2	506,2	509,6	543,2	446,6
- Sonstige Sachinvestitionen	81,82	136,1	148,3	146,0	149,4	154,0
- Investitionsförderung	83-89	2.316,0	2.190,3	2.261,7	2.119,5	2.200,3
6. Besond. Finanzierungsausgaben	9	79,8	59,4	76,0	-59,6	-81,9
Ausgaben insgesamt		18.945,9	20.075,0	20.579,6	20.530,6	21.032,8
Veränderung ggü. Vorjahr			6,0%	2,5%	-0,2%	2,4%
Bereinigte Ausgaben *		18.866,1	20.015,6	20.503,7	20.500,5	21.010,1
Veränderung ggü. Vorjahr			6,1%	2,4%	0,0%	2,5%
<u>nachrichtlich:</u>						
Kommunaler Finanzausgleich (KFA)		3.374,7	3.474,6	3.723,7	3.836,0	3.952,1
Veränderung ggü. Vorjahr (Anteil an bereinigten Ausgaben)			3,0% (17,9%)	7,2% (17,4%)	3,0% (18,2%)	3,0% (18,7%)

Abweichungen in Summen durch Runden

* Formales Volumen (HG 4 bis 9) abzüglich Tilgung von Kreditmarktmitteln (OG 59), Zuführung von Rücklagen (OG 91), Fehlbeträge aus Vorjahren (OG 96) und Haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 98).

2 Aufgabe der Finanzplanung

Der Bund und die Bundesländer haben nach § 50 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und ihrer Haushaltswirtschaft zu Grunde zu legen. Mit der Finanzplanung soll der Landtag über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen des Freistaates Sachsen in der mittleren Frist unterrichtet werden, um diese bei finanz- und haushaltspolitischen Entscheidungen (insb. bei der Diskussion und dem Beschluss zukünftiger Haushalte) berücksichtigen zu können. Dazu ist die Finanzplanung spätestens mit dem Regierungsentwurf an den Landtag zu übermitteln. In der Mittelfristigen Finanzplanung werden der zukünftige Einnahmerahmen und die damit finanzierbaren Ausgaben bis 2022 aufgezeigt. Sie ermöglicht damit, Entwicklungstendenzen auf der Einnahmen- und Ausgabe-seite rechtzeitig zu identifizieren und darauf aufbauend Anpassungsstrategien zu entwickeln. Im Gegensatz zum Haushaltsplan hat der Finanzplan aber keine unmittelbare Rechtswirkung und keine Präjudiz für kommende Haushalte, sondern ist ein Informationsinstrument gegenüber dem Landtag.

3 Rahmenbedingungen der Finanzplanung

3.1 Wesentliche Annahmen

Das Jahr 2018 entspricht den vom Landtag am 15. Dezember 2016 beschlossenen Planansätzen des Doppelhaushaltes 2017/2018. Die Jahre 2019 und 2020 bilden eins zu eins den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 ab. Die Finanzplanungsjahre sind demnach die Jahre ab 2021, für welche die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich auf Basis des Kenntnisstandes vom Juni 2018 fortgeschrieben wurden.

Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen basieren auf den angepassten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2018. Die Auswirkungen des ab 2020 gültigen neuen Bundesländer-Finanzausgleichs sind dabei berücksichtigt.

Auf Basis der Verordnungsvorschläge der EU-Kommission vom 29. Mai 2018 ergibt sich eine Absenkung der Einnahmen von der EU um rund 25% für die EU-Förderperiode 2021-2027. Aufgrund geringerer EU-Kofinanzierungssätze ergibt sich zudem eine deutlich erhöhte Inanspruchnahme und Vorbindung von Landesmitteln in den EU-Förderbereichen. Eine höhere Beteiligung Dritter (Kommunen, Private) ist hierbei schon unterstellt. Die EU-Mittel werden einnahme- und ausgabeseitig gleichmäßig über 7 Jahre, beginnend ab 2022, verteilt (vgl. Abschnitt 3.4).

Die Entwicklung bei den Bundesprogrammen und bundesgesetzlichen Leistungen bildet einnahme- und ausgabeseitig den Rechts- und Sachstand vom Juni 2018 ab. Konkret bezifferbare Anpassungen, die sich aus dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und den Eckwerten des Bundes bis 2022 ergeben, wurden eingearbeitet. Die im Koalitionsvertrag des Bundes in Aussicht gestellte Entlastung der ostdeutschen Bundesländer bei den Ausgaben nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ist damit nicht berücksichtigt, da der Bund hier noch keinen Vorschlag unterbreitet hat. Die landesgesetzlichen Leistungen geben ebenfalls den Rechtsstand vom Juni 2018 wieder. Das Regierungsprogramm „Zukunftspakt Sachsen“ (u. a. kommunale Pauschale, Qualitätssteigerung frühkindliche Bildung, Investitionspaket Feuerwehr) und das Handlungsprogramm im Lehrerbereich (u. a. Verbeamtung) sind in der Mittelfristigen Finanzplanung ausfinanziert. Darüber hinausgehende Leistungserhöhungen, soweit nicht schon durch den Landtag beschlossen oder Bestandteil des Regierungsentwurfes zum Doppelhaushalt 2019/2020, wurden nicht eingeplant. Für die Entwicklung der Zinsausgaben wurde von einer Normalisierung des Zinsniveaus bei gleichzeitiger jährlicher Schuldentilgung von 75 Mio. Euro ausgegangen.

Die Einnahmen (Kostenbeteiligung des Bundes) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern beruhen auf der technischen Annahme eines bundesweiten Flüchtlingszugangs von 300.000 (2018) und 200.000 (2019 ff.). Diese Annahme ist keine Prognose. Aufgrund der hohen Schwankung von Flüchtlingsbewegungen und der Abhängigkeit von nicht planbaren geopolitischen Ereignissen entzieht sich der Flüchtlingszugang in der mittleren Frist der Vorhersagbarkeit. Es wurde angenommen, dass der Bund sich weiterhin in der derzeit geltenden Art und Weise an den Flüchtlingskosten beteiligt. Eine von den Bundesländern angestrebte substanziellere und angemessenere Beteiligung des Bundes ist nicht enthalten.

Die Höhe der Personalausgaben wurde unter den Annahmen einer vollständigen Ausfinanzierung aller Stellen und eines jährlichen moderaten Tarifanstiegs berechnet. Der Stellenentwicklung liegt der Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 zugrunde.

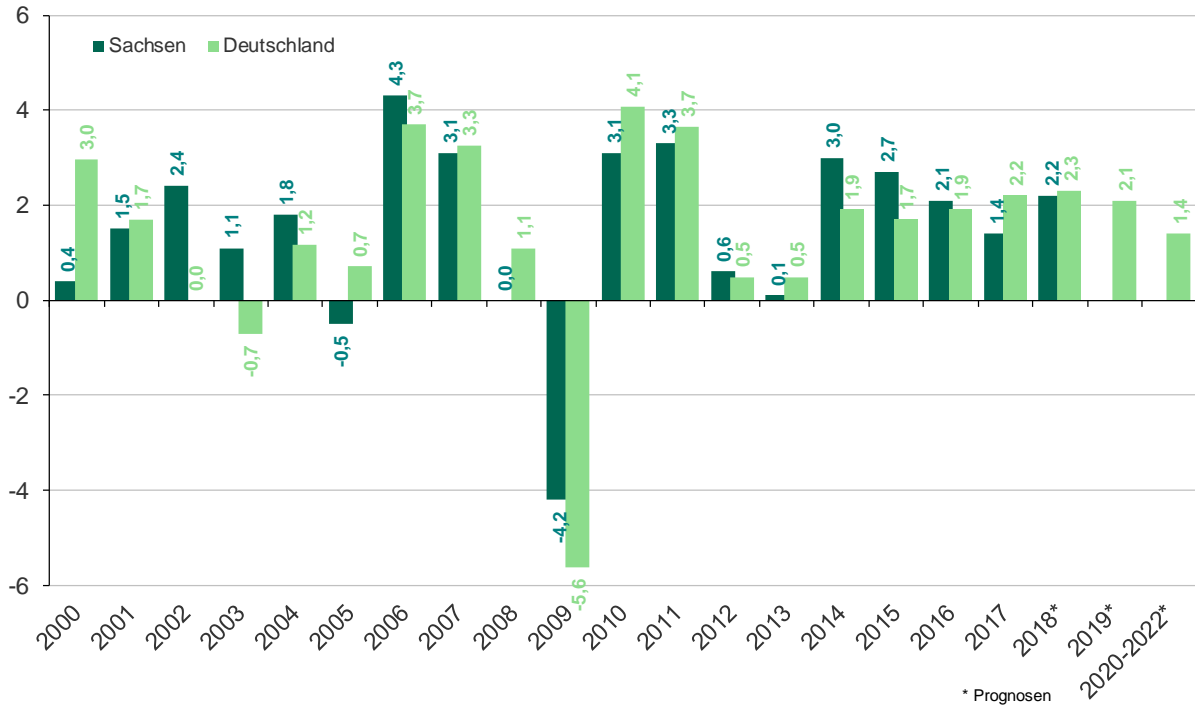
In den Finanzplanungsjahren 2021 und 2022 reichen die regulären Einnahmen zur Deckung der auf Basis der hier skizzierten Annahmen fortgeschriebenen Ausgaben nicht aus. Daher wurde eine globale Minderausgabe ausgebracht, welche die Herausforderung aufzeigt, die Ausgaben in Einklang mit den Einnahmen zu bringen.

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung und Steuerschätzung

Für die Einnahmen des Freistaates Sachsen ist die gesamtdeutsche Wirtschaftsentwicklung von maßgeblicher Bedeutung. Im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden aus divergierenden Wachstumstrends resultierende über- und unterdurchschnittliche Steuereinnahmen in den Bundesländern weitgehend nivelliert. Daher wird der Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Freistaat Sachsen eine Beschreibung der gesamtdeutschen Wirtschaftsentwicklung vorangestellt.

Seit 2010 befindet sich Deutschland in einem robusten Wirtschaftsaufschwung, der sich nach Einschätzungen der Bundesregierung und der Wirtschaftsforschungsinstitute 2018 und 2019 fortsetzen wird. In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird ein Wirtschaftswachstum von 2,3% für 2018 und von 2,1% für 2019 erwartet. Damit befände sich die deutsche Wirtschaft im neunten Jahr nacheinander in der nach der Finanzkrise eingesetzten Aufschwungphase (vgl. Abbildung 1) und die Kapazitätsauslastung liegt mittlerweile über dem Normalniveau. Die prognostiziert weiter steigende Kapazitätsauslastung und der schon ungewöhnlich lang anhaltende Wirtschaftsaufschwung sind Indizien, dass sich die konjunkturelle Aufschwungphase an einem Hochpunkt befindet und sich die Wahrscheinlichkeit einer Überhitzung und damit einer Rezession zumindest in der mittleren Frist eher erhöht hat. Außenwirtschaftlich bestehen zudem durch den Brexit und die protektionistischen Tendenzen der US-Regierung hohe Unsicherheiten. Hinzu kommen anhaltende geopolitische Risiken (z. B. Russland, Türkei, Iran), welche die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft zusätzlich belasten können. Aufgrund zahlreicher Interdependenzen zwischen den Wirtschaftsakteuren, exogener nicht vorhersehbarer Ereignisse (Naturkatastrophen, Terroranschläge etc.) und hochdynamischer Teilsysteme in der Wirtschaft (z. B. Finanzmärkte) sind Konjunkturprognosen von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Die hier dargestellten Konjunkturprognosen sollten daher eher als Tendenzaussagen interpretiert werden, die sich im Zeitverlauf noch deutlich ändern können.

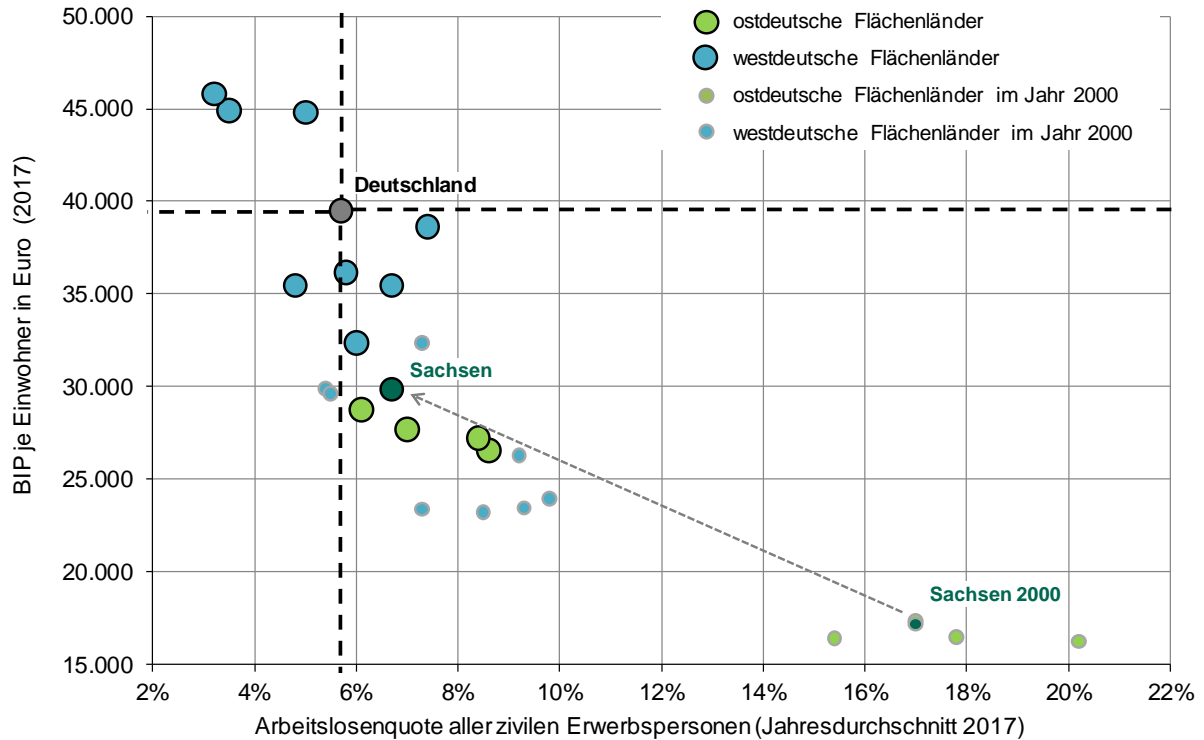
Abbildung 1: Jährliches Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts, 2000-2022, in %



Quellen: VGR der Länder (Berechnungsstand August 2017/Februar 2018), Prognose für Deutschland: Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung, Prognose für Sachsen: Konjunkturprognose Ostdeutschland und Sachsen 2017/2018 (ifo Dresden, 19.12.2017).

Die Wirtschaft in Sachsen ist seit 2010 im Wesentlichen wie die gesamtdeutsche Wirtschaft gewachsen, jedoch bei einer ungünstigeren demografischen Entwicklung. Somit wurde eine weitere Annäherung in der Wirtschaftskraft je Einwohner an den gesamtdeutschen Durchschnitt erreicht. Die Wirtschaftskraft je Einwohner in Sachsen stieg gegenüber 2010 von 72,5% des gesamtdeutschen Durchschnitts auf ein Niveau von nahezu 76% (2017). Bei Betrachtung dieser Höhe zeigt sich aber weiterhin die wirtschaftliche Strukturschwäche Ostdeutschlands. Der Abstand selbst zu den wirtschaftsschwächeren westdeutschen Bundesländern ist weiterhin merklich (vgl. Abbildung 2). Für das Jahr 2018 prognostiziert das ifo Dresden für Sachsen mit 2,2% eine Wachstumsrate, die sich weiterhin auf der Höhe der gesamtdeutschen Wachstumsrate von 2,3% bewegt.

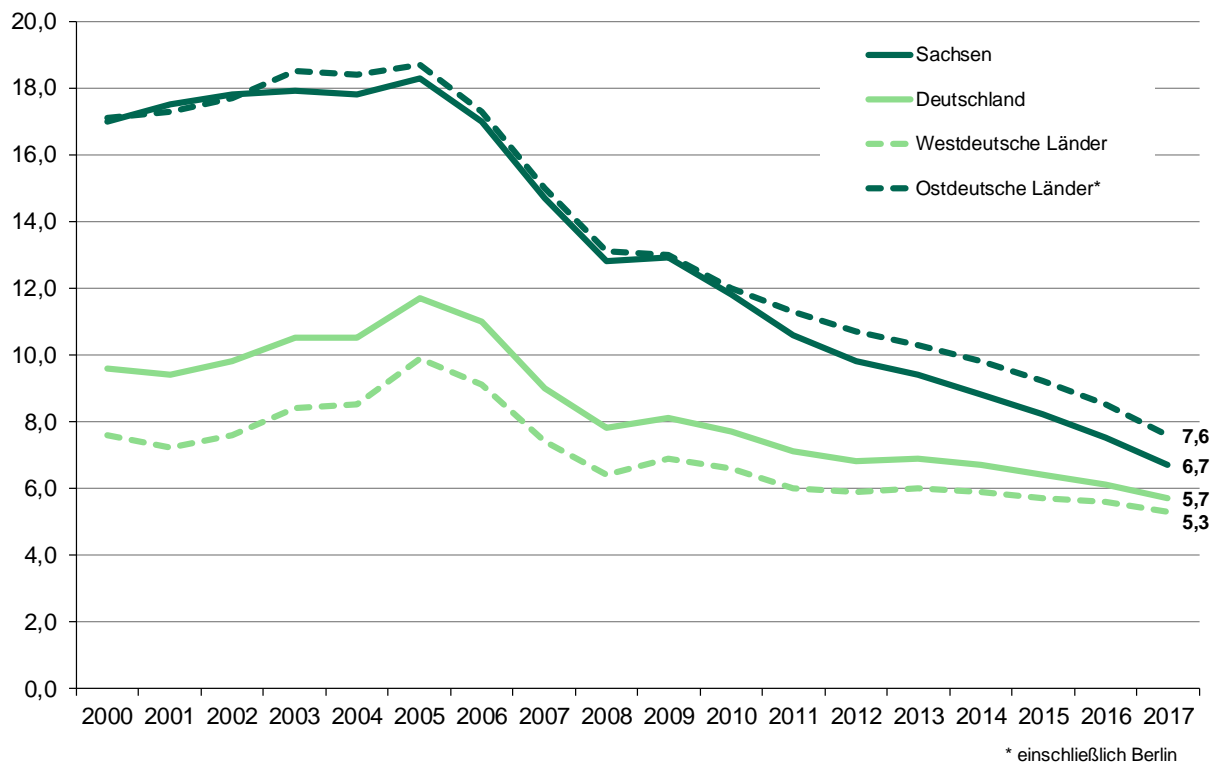
Abbildung 2: Wirtschaftskraft und Arbeitslosigkeit der Bundesländer



Quellen: VGR der Länder (Berechnungsstand August 2017/Februar 2018); Bundesagentur für Arbeit (2018).

Die Arbeitslosigkeit in Sachsen und in Deutschland hat sich im Zuge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren deutlich reduziert. Von den Höchstwerten in Sachsen von über 18% (2005) hat sich die Arbeitslosenquote auf 6,7% (2017) deutlich verringert, während sich in Gesamtdeutschland die Arbeitslosenquote von dem Höchstwert von rund 12% (2005) auf 5,7% (2017) halbiert hat (vgl. Abbildung 3). Die sächsische Arbeitslosenquote von 6,7% ist die niedrigste seit Bestehen des Freistaates Sachsen und sie bewegt sich mittlerweile auf dem Niveau schwächerer westdeutscher Bundesländer. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit ist neben dem Aufbau neuer Arbeitsplätze auch der demografisch bedingten Entlastung des Arbeitsmarktes zu verdanken. Mehr Personen (Erwerbstätige und Arbeitslose) treten derzeit in das Rentenalter ein als an potenziellen Arbeitskräften neu auf den Arbeitsmarkt kommen. Die Rente mit 63 verstärkt zudem temporär diesen Prozess. Zukünftig ist insbesondere aufgrund der gegebenen demografischen Prozesse mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit in Sachsen zu rechnen, wodurch es zunehmend zu einem Fachkräftemangel in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst kommen wird.

Abbildung 3: Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen (Jahresdurchschnitte), in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018).

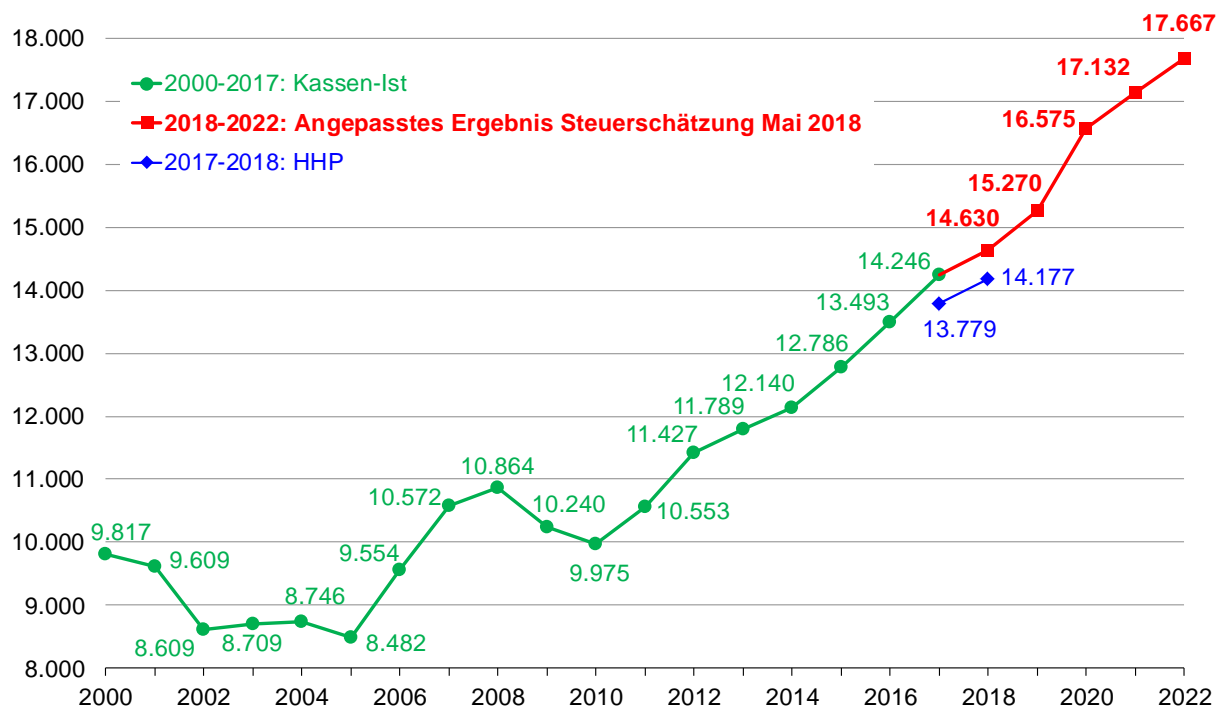
Die derzeit guten gesamtwirtschaftlichen Aussichten spiegeln sich auch bei den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen wider. Die Ergebnisse des Arbeitskreises (AK) „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 lassen gegenüber der Steuerschätzung vom November 2017 für die Jahre 2018 bis 2022 gesamtstaatliche Mehreinnahmen von 63,3 Mrd. Euro erwarten. Für das Jahr 2018 ergeben sich gesamtstaatliche Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Abgaben von rd. 772 Mrd. Euro, die bis zum Jahr 2022 auf knapp 906 Mrd. Euro ansteigen. Die Schätzergebnisse des AK bilden die Planungsgrundlage für die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Einnahmen der Länder aus Steuern und steuerinduzierten Abgaben steigen von gut 310 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf fast 368 Mrd. Euro im Jahr 2022 – ein Plus von fast 25 Mrd. Euro im Vergleich zur Steuerschätzung vom November 2017. Die Regionalisierung der Einnahmen, die auch den Effekt aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 berücksichtigt (vgl. Abschnitt 3.3), erfolgt durch Baden-Württemberg.

Die regionalisierten Schätzergebnisse bedürfen verschiedener Korrekturen, um eine Basis für die Abschätzung der tatsächlichen Einnahmen des Freistaates in der Zukunft zu bilden. Der AK „Steuerschätzungen“ und Baden-Württemberg berücksichtigen bei der Regionalisierung nur den aktuellen Rechtsstand und die aktuellen Einwohnerrelationen. Die in einem stark einwohnerbasierten Ausgleichssystem wichtigen absehbaren demografischen Veränderungen werden nicht nachvollzogen. Da der Freistaat auch zukünftig einen stärkeren

Bevölkerungsrückgang erfahren wird als der Bundesdurchschnitt und damit auch einen rückläufigen Einwohneranteil verzeichnet, sind niedrigere Einnahmen zu erwarten als in der Regionalisierung ausgewiesen. Für die Korrektur wird auf die Aktualisierung der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (KBV) des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen, aus der Einwohnerzahlen für die einzelnen Länder für 2018 bis 2022 abgeleitet werden.

Steuerrechtliche Änderungen werden vom Arbeitskreis erst berücksichtigt, wenn entsprechende Gesetze rechtskräftig sind. Im Rahmen einer soliden Haushaltsplanung sind daher auch die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen angekündigter und gebotener Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies betrifft beispielsweise die weitere Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Kosten durch die verstärkte Zuwanderung, den Abbau der kalten Progression oder die Erhöhung des Kindergeldes ab 2019. In die Prognose der Steuereinnahmen im Staatshaushalt sind zudem kassenmäßige Effekte einzubeziehen. Da z. B. die Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs i. w. S. quartalsweise nachlaufend erfolgt, können die laufenden Einnahmen erheblich durch Nach- oder Rückzahlungen für das zurückliegende Ausgleichsjahr sowie die Anpassung von Vorauszahlungen beeinflusst sein. Diese Effekte haben für Sachsen große Relevanz, da der Freistaat finanziell in hohem Maße von den verschiedenen Ausgleichsstufen abhängig ist.

Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen des Freistaates Sachsen seit 2000, in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnung, Haushalts-/ Finanzplanung und AK „Steuerschätzungen“, eigene Darstellung SMF.

Die Einnahmen aus Steuern sowie steuerinduzierten Einnahmen auf der sächsischen Landesebene werden mittelfristig weiter deutlich zunehmen (vgl. Abbildung 4). Im Vergleich mit der Finanzplanung 2017-2021 ist im Jahr 2018 mit rd. 141 Mio. Euro höheren Einnahmen zu rechnen. Ursächlich dafür sind neben dem Wachstum der originären Steuereinnahmen die Bereinigung der Korrekturbeträge um die Beträge für die erwarteten, jedoch nicht umgesetzten Entlastungsschritte bei den Gemeinschaftsteuern, insbesondere bei der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen. In den Jahren 2019 und 2020 sind – überwiegend aus denselben Gründen – 482 Mio. Euro bzw. 434 Mio. Euro mehr als in der Finanzplanung 2017-2021 zu erwarten. Ab 2020 wird sich die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf die Struktur und die Höhe des Staatshaushalts auswirken (vgl. Abschnitt 3.3). Bei den Steuern und steuerinduzierten Einnahmen wird im Vergleich zur Systematik des bisherigen Ausgleichssystems ein Anstieg zu verzeichnen sein, der durch Mindereinnahmen bei den Entflechtungsmitteln (vgl. Abschnitt 4.7) und den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (vgl. Abschnitt 4.4) weitgehend kompensiert wird. Bereinigt um diese Einnahmerückgänge ist bei isolierter Betrachtung der systembedingten Umstellung nahezu kein Anstieg des Einnahmenvolumens ab 2020 zu erwarten. Der in Abbildung 4 dargestellte Anstieg resultiert aus der unterstellten positiven Wirtschaftsentwicklung. Diese Ergebnisse sind Grundlage der Veranschlagung im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 sowie der Finanzplanung. Ungeachtet der bereits berücksichtigten notwendigen Anpassungen können nicht vorhersehbare Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte u. a. erhebliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen in Deutschland haben.

3.3 Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Die derzeitigen Regelungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich, dem Solidarpakt II und den Mittelzuweisungen des Bundes an die Länder nach dem Entflechtungsgesetz treten zum Jahresende 2019 außer Kraft. Ein Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern ist gemäß Artikel 107 Abs. 2 GG jedoch verfassungsrechtlich ebenso vorgesehen wie die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 GG). Es bestand daher die Notwendigkeit einer Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 14. Oktober 2016 auf ein neues System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 geeinigt, welches im Juni 2017 durch entsprechende Gesetzesänderungen umgesetzt wurde.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zulasten des Bundesanteils ab 2020 erhöht. Der bundesstaatliche Finanzausgleich, also das System zur Angleichung der einwohnerbezogenen Finanzkraftunterschiede der Länder, wird dahingehend angepasst, dass sowohl der

bisher „namensgebende“ Länderfinanzausgleich als auch der Umsatzsteuervorwegausgleich abgeschafft und durch einen Umsatzsteuerausgleich mit länderweisen Zu- und Abschlägen ersetzt werden. Die Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bleiben erhalten, aber der Angleichungsgrad und damit ihre finanzielle Relevanz werden erhöht. Als neues Element werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene, sogenannte Gemeindesteuerkraftzuweisungen, eingeführt. Diese sollen einen zusätzlichen Ausgleich der bestehenden Finanzkraftunterschiede bewirken, da die Steuereinnahmen der Gemeinden bei der Berechnung der Finanzkraft eines Landes nur zu 75% einbezogen werden. Die Änderungen bewirken einen deutlichen Anstieg bei den Steuern und steuerinduzierten Einnahmen, wohingegen die Einnahmen aus Bundeszuweisungen stark zurückgehen (vgl. Abbildung 5).

Im bisherigen System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erhalten die ostdeutschen Länder und Berlin zum Ausgleich der teilungsbedingten Sonderlasten im Rahmen des Solidarpaktes II von 2005 bis 2019 zusätzliche Mittel. Der Solidarpakt II besteht aus einem sogenannten Korb I und einem Korb II. Den Korb I bilden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. 2018 erhält Sachsen noch teilungsbedingte SoBEZ in Höhe von 733 Mio. Euro und 2019 letztmalig 547 Mio. Euro.

Im Korb II des Solidarpaktes II erhalten die ostdeutschen Länder vom Bund und der EU überproportionale Leistungen für den Aufbau Ost, z. B. im Bereich der Städtebauförderung, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben, bei den EU-Strukturfondsmitteln und der Investitionszulage. Das Gesamtvolumen des Korbes II in Höhe von rund 51 Mrd. Euro und die Aufteilung auf die Jahresscheiben von 2005 bis 2019 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern festgelegt worden. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den SoBEZ aber nicht um fixierte Zahlungen, sondern die Höhe der Korb II-Mittel und deren regionale Verteilung wird nachlaufend bei Vorliegen entsprechender Statistiken ermittelt, indem die überproportionale Leistung an die ostdeutschen Länder im Vergleich zu den Zahlungen an die westdeutschen Länder berechnet wird. Die so berechneten Korb II-Mittel weichen im Regelfall von den Planzahlen ab (vgl. Tabelle 3). Auf Sachsen entfielen im Jahr 2016 überproportionale Leistungen in Höhe von rund 600 Mio. Euro. Die überproportionalen EU-Mittel werden dabei vereinbarungsgemäß nur bis 2013 dem Korb II zugerechnet. Zudem ist zu beachten, dass ein Teil der Korb II-Mittel nicht über die Landeshaushalte fließt (z. B. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit oder die Investitionszulage), so dass im Landeshaushalt einnahmeseitig nur ungefähr 400 Mio. Euro verortet werden können.

Tabelle 3: Korb II-Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder, in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
gesamt (Soll)*	5.803	5.092	4651,1	4.542	4.506	4.507	4.150	3.798	3.728
gesamt (Ist)	5.862	4.956	4.900	5.095	5.152	5.011	4.677	4.556	4.375
Differenz	59	-136	249	553	646	504	526	758	647

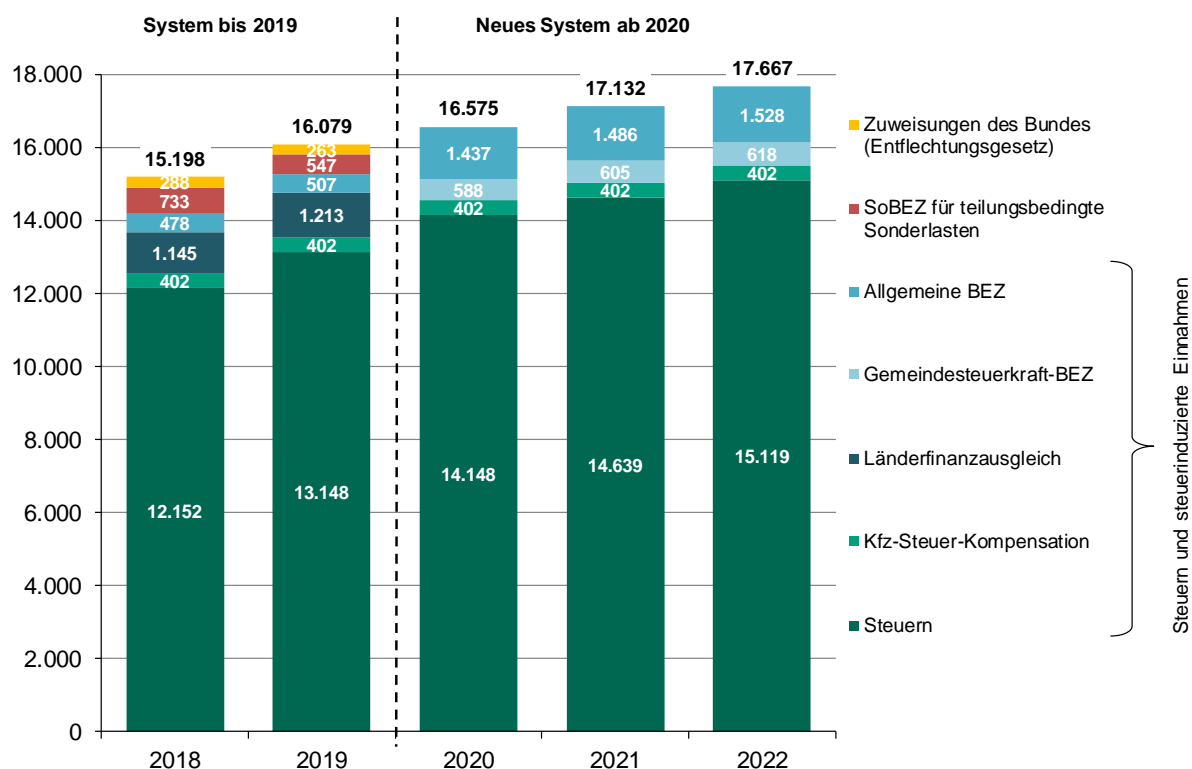
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2005-2019
gesamt (Soll)*	1.881	1.851	1.741	1.731	1.701	1.671	51.355
gesamt (Ist)	2.215	2.062	2.007				50.868
Differenz	334	211	266				

* Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006

Quelle: ZDL.

In der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 ist eine Sonderstellung der ostdeutschen Bundesländer – im Sinne einer Fortführung des Solidarpaktes II o. ä. – und eine Fortführung der Zahlungen des Bundes an die Länder nach dem Entflechtungsgesetz nicht mehr vorgesehen. Die der Korb II-Abrechnung zugrunde liegenden Bundesprogramme und -leistungen bleiben jedoch grundsätzlich erhalten. Die Höhe der überproportionalen Mittel reduziert sich perspektivisch aber deutlich (z. B. Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz).

Abbildung 5: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. Euro



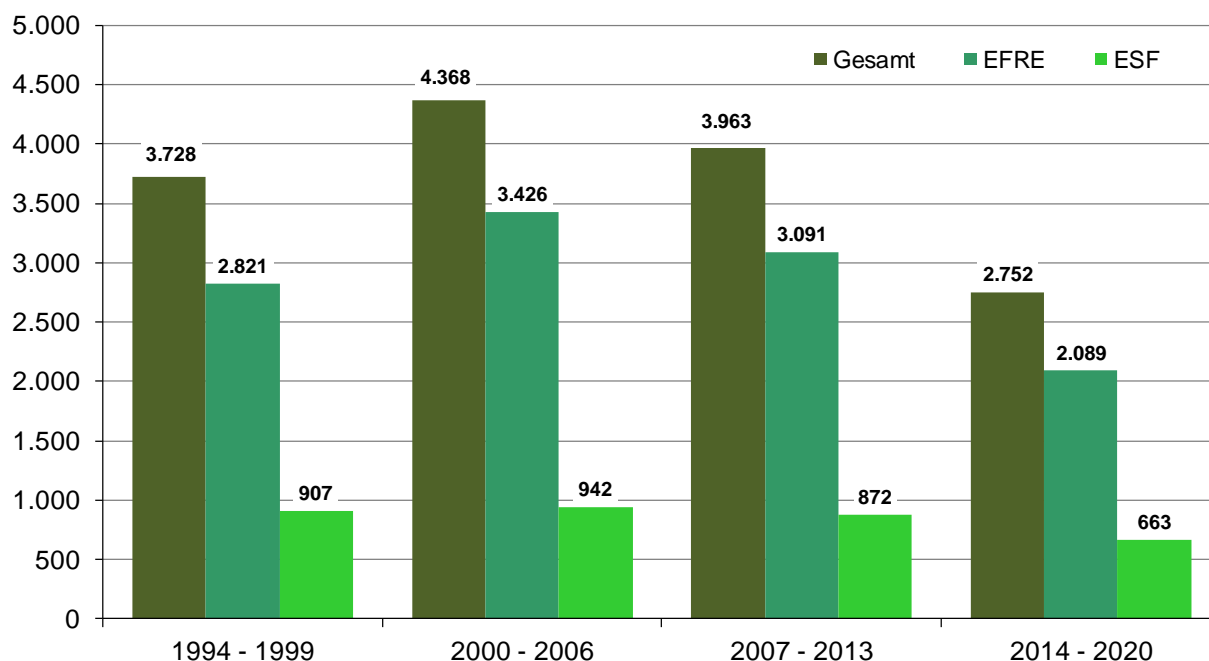
In Summe führt die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu einer Kompensation des Wegfalls der Mittelzuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und der letzten Rate der teilungsbedingten SoBEZ durch Steuern und steuerinduzierte Einnahmen. Damit ist eine kontinuierliche Einnahmeentwicklung für den Freistaat Sachsen – abgesehen von möglichen konjunkturellen Einflüssen – im Übergang von 2019 auf 2020 gesichert und ein Einnahmeabbruch aufgrund des Wegfalls dieser verschiedenen Bundesmittel konnte verhindert werden. Bestehende Ausgabe- und Aufgabestrukturen können somit über das Jahr 2019 hinaus weiter finanziert werden. Dem Freistaat Sachsen stehen allerdings durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Vergleich zum derzeitigen System kaum echte Mehreinnahmen zur Verfügung. Bereinigt um die Mittel, die zur Fortführung der bisher aus Entflechtungsmitteln und teilungsbedingten SoBEZ finanzierten Aufgaben benötigt werden, stehen dem Freistaat durch die Systemumstellung im Jahr 2020 nur geringe Mehreinnahmen von 111 Mio. Euro zur Verfügung. Dies wird auch durch Abbildung 5 bestätigt, in der nur eine Fortsetzung der normalen Einnahmeentwicklung auch im Übergang von 2019 auf 2020 und kein zusätzlicher Einnahmeanstieg festzustellen ist.

3.4 EU-Förderung

Der Freistaat Sachsen wird als im europäischen Vergleich relativ schwache Wirtschaftsregion im erheblichen Maße insbesondere durch die Kohäsionspolitik der Europäischen Union (EU) gefördert und unterstützt. Ziel der europäischen Kohäsionspolitik ist es, Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsaufbau nachhaltig anzustoßen, um in den EU-Regionen langfristig eine Konvergenz zu erreichen. So hat der Freistaat Sachsen in den letzten 10 Jahren durchschnittlich über 600 Mio. Euro jährlich an EU-Mitteln erhalten und konnte sich auch dadurch erfolgreich weiterentwickeln. Wesentliches Förderinstrument für Sachsen sind dabei die Mittel aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF), hinzu kommen noch Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER).

In der Förderperiode 2014-2020 unterscheidet die EU im Rahmen der Mittelvergabe für die Kohäsionspolitik zwischen weniger entwickelten Regionen (Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner < 75% des EU-Durchschnitts), Übergangsregionen (zwischen 75% und 90%) und stärker entwickelten Regionen (> 90%). Die sächsischen Regionen Dresden und Chemnitz wurden den Übergangsregionen zugeordnet und die Region Leipzig den stärker entwickelten Regionen. Insgesamt stehen Sachsen aufgrund dieser im EU-Vergleich unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft für die Förderperiode 2014-2020 Einnahmen aus den Strukturfonds in Höhe von rund 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Entwicklung der Mittel aus den EU-Strukturfonds in den Förderperioden, in Mio. Euro



Rund 2,1 Mrd. Euro entfallen dabei auf den EFRE und 663 Mio. Euro auf den ESF. Der Mittelrückgang in der Förderperiode 2014-2020 im Vergleich zu den vorherigen Förderperioden ist Ausdruck der im europäischen Vergleich verbesserten wirtschaftlichen Situation der sächsischen Regionen (vgl. Tabelle 4). Die positive wirtschaftliche Entwicklung der sächsischen Regionen setzt sich derzeit fort, zugleich fehlen mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU zukünftig wirtschaftsstarke Regionen, so dass die sächsischen Regionen rein statistisch im Verhältnis zu der dann verminderten durchschnittlichen Wirtschaftskraft je Einwohner in der EU wirtschaftlich besser gestellt werden. Daher ist unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der kommenden EU-Förderperiode 2021- 2027 mit einem weiteren EU-Mittelrückgang für Sachsen zu rechnen.

Tabelle 4: Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner in Prozent des EU-Durchschnitts

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Chemnitz	77	78	79	79	79	82	85	85	85	87	87	89
Dresden	87	86	87	86	87	88	90	90	91	93	95	96
Leipzig	87	88	88	89	91	93	97	99	100	102	100	100
Sachsen	83	84	84	84	85	87	90	90	91	93	93	94

Hinweis: Bruttoinlandsprodukt in Kaufkraftstandards gemessen

Quelle: Eurostat (2018).

Im Mai 2018 hat die EU-Kommission ihre Vorstellungen zur EU-Förderperiode 2021-2027 vorgelegt. Demnach soll weiterhin zwischen weniger entwickelten Regionen (BIP pro

Einwohner < 75% des EU-Durchschnitts), Übergangsregionen (zwischen 75% und 100%) und stärker entwickelten Regionen (> 100%) unterschieden werden, allerdings wurde die Unterscheidungsgrenze zwischen Übergangsregionen und stärker entwickelten Regionen von 90% auf 100% erhöht. Relevant für die Zuordnung zu den Regionstypen ist dabei der Durchschnitt des BIP je Einwohner in den Jahren 2014 bis 2016 im Verhältnis zum EU-Durchschnitt ohne Großbritannien. Die sächsischen Regionen verbleiben damit in ihren bisherigen Regionstyp (Leipzig = stärker entwickelte Region, Chemnitz und Dresden = Übergangsregionen). Für den Bereich der Kohäsionspolitik ergibt sich für Gesamtdeutschland eine Absenkung der EU-Mittel in jeweiligen Preisen um rund 10% gegenüber der Förderperiode 2007-2013. Der Rückgang hält sich trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Grenzen, da erstmals neben dem BIP-Kriterium auch Prämien für die Nettozuwanderung von außerhalb der EU in ein Land bei der Mittelverteilung berücksichtigt wurden. Deutschland erhält hieraus rund 4,5 Mrd. Euro. Die maximale Beteiligung der EU an der Finanzierung von EU-Projekten soll in der neuen Förderperiode deutlich auf 55% für Übergangsregionen und auf 40% für stärker entwickelte Regionen (bisher sachsenweit 80%) sinken. Damit ergibt sich neben dem Wegfall von EU-Mitteln eine Haushaltsbelastung durch die höheren Kofinanzierungsbeiträge.

Neben den Mitteln aus der EU-Kohäsionspolitik erhält der Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014-2020 aus dem ELER 879 Mio. Euro. Der ELER dient der

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes, sowie
- der ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen.

Für die EU-Förderperiode 2021-2027 hat die EU-Kommission hier ebenfalls eine Absenkung des Programmolumens und höhere nationale Kofinanzierungssätze vorgeschlagen. Gesamtdeutschland erhält rund 30% weniger als in der EU-Förderperiode 2014-2020. Damit ergeben sich hier die identischen Herausforderungen für den sächsischen Staatshaushalt wie im Bereich der EU-Kohäsionspolitik.

Die EU-Kommission hat in ihren Vorschlägen zur EU-Förderpolitik 2021-2027 vom Mai 2018 allerdings nur den Finanzrahmen für die jeweiligen Programme insgesamt benannt und die Verteilung auf die Nationalstaaten erläutert. Die haushalterische Auswirkung auf Sachsen ist derzeit noch nicht konkret bestimmbar, da die innerdeutsche Verteilung noch zu klären ist. Zudem handelt es sich im jetzigen Stadium noch um Vorschläge der EU-Kommission, die sich im Abstimmungsprozess mit dem europäischen Parlament und den Nationalstaaten noch verändern werden. Für die Mittelfristige Finanzplanung wird auf Basis der hier erläuterten

ten Vorschläge der EU-Kommission eine Absenkung der EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 um rund ein Viertel angenommen bei gleichzeitig höheren Kofinanzierungssätzen. In Summe wird daher ab 2021, trotz der Absenkung der EU-Mittel, das Mittelvolumen für die EU-Förderung (EU-Mittel, Landesmittel, Beteiligung Dritter z. B. Kommunen, Private) im Freistaat Sachsen voraussichtlich nicht absinken. Aber deutlich mehr Landesmittel werden zukünftig durch die Abnahme der EU-Mittel vorgebunden sein, welche somit ab 2021 nicht mehr zur Finanzierung von Schwerpunkten außerhalb der EU-Förderung zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß fließen die Mittel aus den EU-Förderprogrammen am Anfang der Förderperiode nur spärlich ab. Die abgesenkten EU-Einnahmen der kommenden Förderperiode werden daher erst ab dem Jahr 2022 berücksichtigt und gleichmäßig über 7 Jahre verteilt. Damit ist ebenfalls berücksichtigt, dass nach dem Ende einer EU-Förderperiode weiterhin Ausgaben für EU-Projekte getätigt und damit vereinnahmt werden können. Im Jahr 2021 sind daher annahmegemäß auch noch EU-Einnahmen aus der Förderperiode 2014-2020 veranschlagt.

3.5 Neuverschuldungsverbot

Das sächsische Neuverschuldungsverbot lässt die Aufnahme neuer Schulden nur bei Naturkatastrophen und Notsituationen sowie bei außergewöhnlich starken konjunkturbedingten Einnahmerückgängen zu. Ein konjunkturbedingter Einnahmerückgang liegt laut Sächsischer Verfassung vor, wenn die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bereinigt um strukturelle Einflüsse (z. B. Steuerrechtsänderungen) mindestens 3 % unter dem Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre – der sogenannten Normallage – liegen. Die auf Basis der Steuerschätzung Mai 2018 berechnete Normallage für den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 liegt für das Jahr 2019 bei rund 13,5 Mrd. Euro und für das Jahr 2020 bei rund 14,9 Mrd. Euro. Demnach müssten in diesen Haushaltsjahren Steuereinnahmeausfälle gegenüber dem Planwerten von jeweils rund 2 Mrd. Euro eingespart werden, bevor das Einnahmenniveau erreicht wird, welches durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme abgesichert ist. Die Haushaltsausgleichsrücklage des Freistaates Sachsen verfügt zum 31.12.2017 über einen Rücklagenbestand von rund 1 Mrd. Euro, so dass im konjunkturellen Extremfall nur in einem Haushaltsjahr und auch nur die Hälfte des Einnahmerückgangs durch Entnahmen aus der Haushaltsausgleichsrücklage ausgeglichen werden könnten.

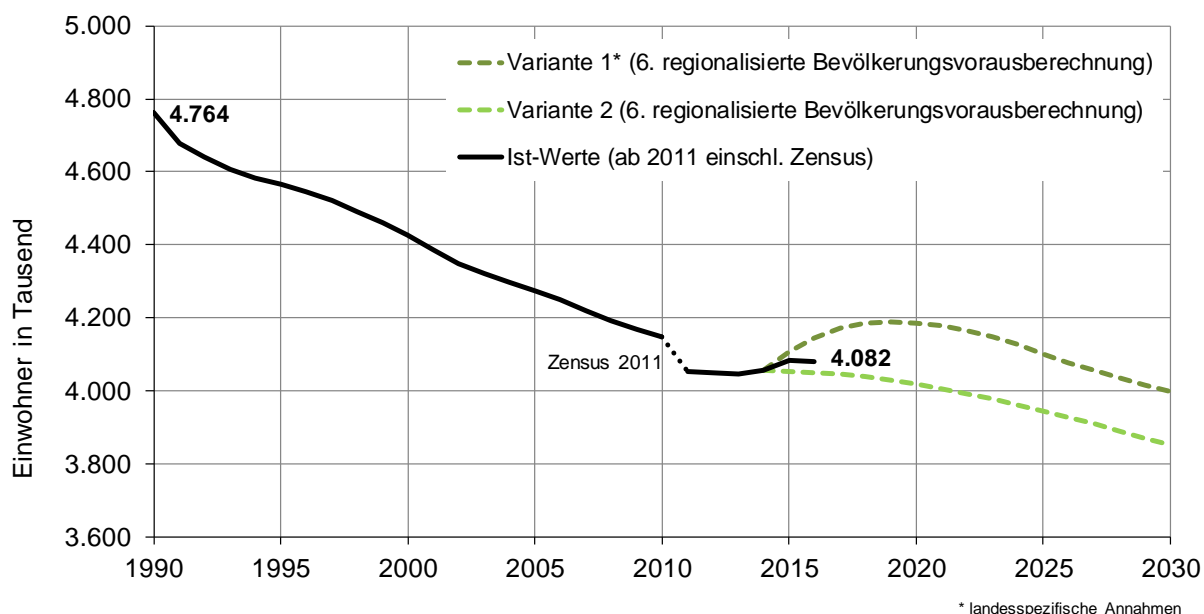
Nach den angepassten sächsischen Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2018 wird auch in den Folgejahren kein konjunkturbedingter Einnahmeeinbruch sondern ein stetiger Zuwachs bis 2022 erwartet. Abgesehen von definitionsgemäß nicht planbaren Naturkatastrophen und Notsituationen ist demzufolge im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung eine Neuverschuldung zur Ausgabenfinanzierung verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Damit werden gleichzeitig die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Art. 109 Abs. 3 GG erfüllt, die von den Ländern ab 2020 den Ausgleich ihrer Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten fordert. Die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse wird ab 2020 zudem durch den Stabilitätsrat – ein gemeinsames Gremium der Finanzminister/-innen von Bund und Ländern – überwacht.

3.6 Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung beeinflusst den sächsischen Staatshaushalt sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig. Einnahmeseitig ist der wesentliche Wirkungskanal der Bund-Länder-Finanzausgleich. So führt zum Beispiel ein relativer Bevölkerungsverlust – die Bevölkerung Sachsens wächst langsamer oder schrumpft stärker als die Bevölkerung Gesamtdeutschlands – zu Mindereinnahmen, da über den Bund-Länder-Finanzausgleich die Steuereinnahmen je Einwohner an den bundesdeutschen Durchschnitt angeglichen werden. Ausgabeseitige Implikationen ergeben sich, da grundsätzlich die sächsische Bevölkerung der Bedarfsempfänger von staatlichen Leistungen ist und sich damit durch demografische Entwicklungen (Alterung, Bevölkerungswachstum/-schrumpfung, regionale Verteilung) Anpassungsbedarfe in den Ausgabestrukturen ergeben. Zu nennen sind hier unter anderem der Bildungsbereich oder die Versorgungsausgaben.

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung in Sachsen, in Tsd. Einwohner

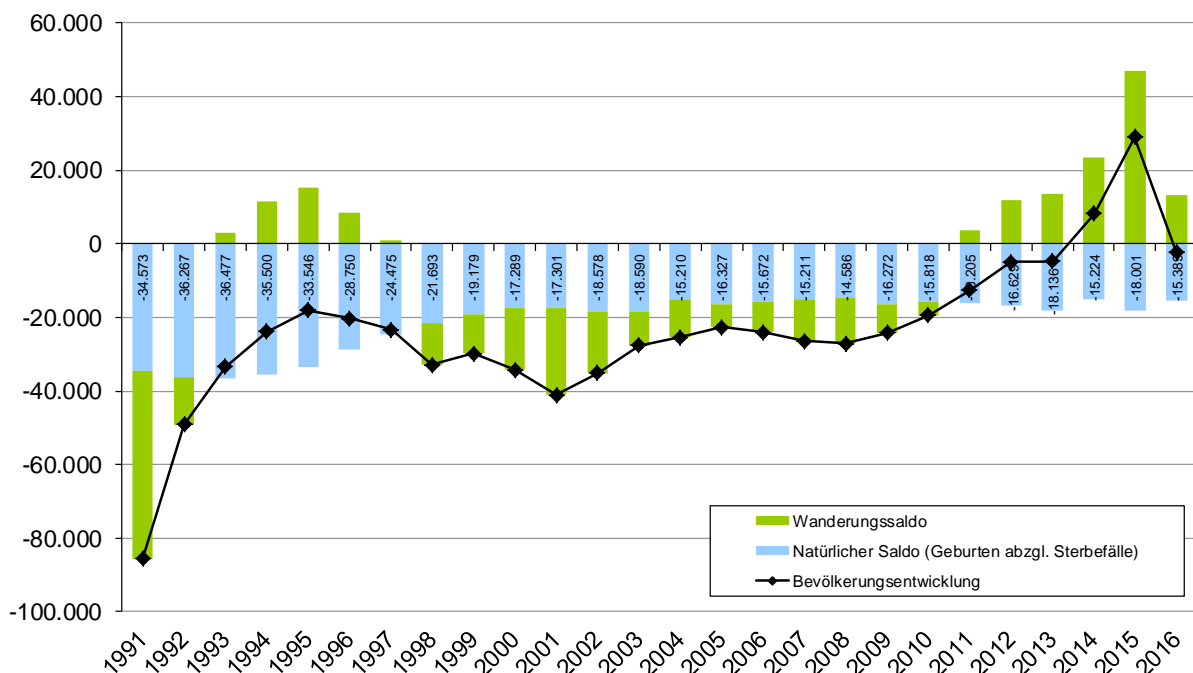


Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2018).

Von 1990 bis 2016 ist die Bevölkerung in Sachsen von rund 4,8 Mio. auf rund 4,1 Mio. zurückgegangen. Neben der bis 2010 stattfindenden Nettoabwanderung hat maßgeblich das kontinuierliche Geburtendefizit zu diesem Bevölkerungsrückgang beigetragen. Die seit 2011

beobachtbare Nettozuwanderung konnte in den Jahren 2014 und 2015 (insb. aufgrund der hohen Flüchtlingszuwanderung) das Geburtendefizit ausgleichen, sodass ein temporärer Bevölkerungsanstieg zu verzeichnen war. Im Jahr 2016 hat sich im Zuge des Rückgangs der Flüchtlingszuwanderung aber der Bevölkerungsrückgang wieder fortgesetzt. Bis 2030 wird nach der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes ein weiterer leichter Rückgang auf unter 4 Mio. Einwohner erwartet (vgl. Abbildung 7). Eine Trendumkehr ist realistischerweise nur durch einen dauerhaften Wanderungsüberschuss zu erreichen, der das sich verstetigte Geburtendefizit ausgleichen könnte.

Abbildung 8: Jährliche Veränderung der Einwohnerzahl in Sachsen seit 1991



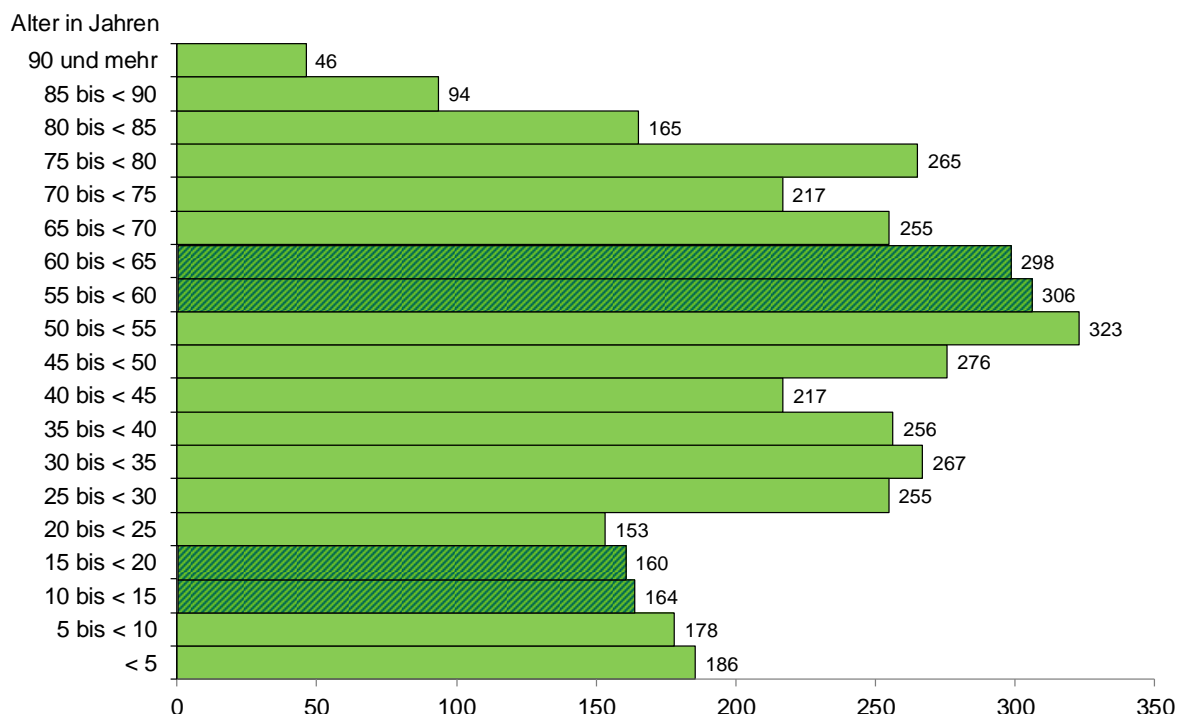
Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2018).

Die geringe Geburtenrate und die Erhöhung der Lebenserwartung haben zudem in der Vergangenheit zu einer deutlichen Alterung der Bevölkerung geführt. Das Durchschnittsalter in Sachsen hat sich von einem Niveau von rund 39 Jahren (1990) auf rund 47 Jahre (2016) erhöht und wird sich bis 2030 voraussichtlich weiter erhöhen. Analog hat sich die Alterszusammensetzung der Bevölkerung deutlich verändert. Während 1990 noch 24% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre war und nur 16% der Bevölkerung 65 Jahre und älter, hat sich dieses Verhältnis bis 2016 vollständig umgedreht. Zum 31.12.2016 waren 17% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre und mittlerweile über 25% der Bevölkerung 65 Jahre und älter. Bis 2030 wird nach Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes ein weiterer Anstieg des Anteils der Älteren an der Bevölkerung auf 30% erwartet, wobei der Anteil der Jüngeren sich ebenfalls leicht auf 18% erhöhen

soll. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 65 Jahren in Sachsen bis 2030 weiter reduzieren wird.

Der für ganz Sachsen zu beobachtende kontinuierliche Bevölkerungsrückgang betrifft aber nicht alle Regionen gleichermaßen. Während die kreisfreien Städte Dresden, Leipzig und teilweise das Umland und Chemnitz eine Bevölkerungsstabilisierung bzw. -zuwachs verzeichnen konnten, schrumpft die Bevölkerung in allen anderen Regionen. Diese Auseinanderentwicklung der Regionen zeigt sich ebenfalls bei der Geburtenentwicklung und bei der Altersstruktur. Dresden und Leipzig haben mit Abstand die jüngste Bevölkerung in Sachsen und konnten sogar einen Geburtenüberschuss verzeichnen.

Abbildung 9: Altersstruktur der Bevölkerung in Sachsen zum 31.12.2016, Bevölkerung in der jeweiligen Alterskohorte in Tsd.



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2018).

Aus den hier skizzierten demografischen Entwicklungen kristallisieren sich drei wesentliche Herausforderungen mit Implikationen für den Staatshaushalt: relativer Bevölkerungsverlust, regional differenzierte Bevölkerungsentwicklung und ungünstige Altersstruktur. Der stetige Rückgang des Bevölkerungsanteils Sachsen an Gesamtdeutschland durch eine geringere Nettozuwanderung und ein höheres Geburtendefizit führt zu Mindereinnahmen über den Bund-Länder-Finanzausgleich. Für jeden relativen Einwohner weniger ergibt sich rechnerisch ein Einnahmeverlust von jährlich rund 4.000 Euro im alten Ausgleichssystem bis 2019 und von rund 5.000 Euro im neuen Ausgleichssystem ab 2020. Die relativ ungünstigere Bevölkerungsentwicklung ist in den angepassten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai

2018 entsprechend der Bevölkerungsvorausberechnungen berücksichtigt. Die regional differenzierte Bevölkerungsentwicklung impliziert unterschiedliche Anpassungsbedarfe bei der öffentlichen Infrastruktur und Bereitstellung von öffentlichen Leistungen. Während in wachsenden Regionen die Infrastruktur zum Beispiel im Bildungsbereich an die höhere Zahl von Nutzern angepasst werden muss, steht in den schrumpfenden Regionen der Erhalt bzw. die effiziente Ausgestaltung der öffentlichen Infrastruktur im Vordergrund.

Die Altersstruktur der sächsischen Bevölkerung ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass derzeit die Altersjahrgänge, welche ins Rentenalter eintreten, doppelt so stark besetzt sind wie die Altersjahrgänge, welche in das arbeitsfähige Alter eintreten (vgl. Abbildung 9). Konkret bedeutet dies, dass in den nächsten 10 Jahren rund 600.000 Einwohner das Alter von 65 Jahren erreichen (die heute 55- bis unter-65-Jährigen), während nur rund 300.000 Einwohner (die heute 10- bis unter-20-Jährigen) das Alter von 20 Jahren erreichen und damit dem Arbeitsmarkt potenziell neu zur Verfügung stehen. Die Differenz von 300.000 wird nur teilweise durch Zuwanderung auszugleichen sein, so dass sich für den Arbeitsmarkt deutliche Auswirkungen abzeichnen. Zum einen impliziert diese demografische Entwicklung einen weiteren deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit angesichts von rund 126.000 Arbeitslosen in Sachsen (Stand Mai 2018). Zum anderen werden die regionale Wirtschaft und der öffentliche Dienst mit einem zunehmenden Mangel an Fachkräften konfrontiert werden. Dieser wird letztendlich nur durch eine Steigerung der Produktivität durch z. B. Digitalisierung, das Heben von Synergien oder generell effizienteres Wirtschaften auszugleichen sein.

4 Einnahmen des Freistaates Sachsen

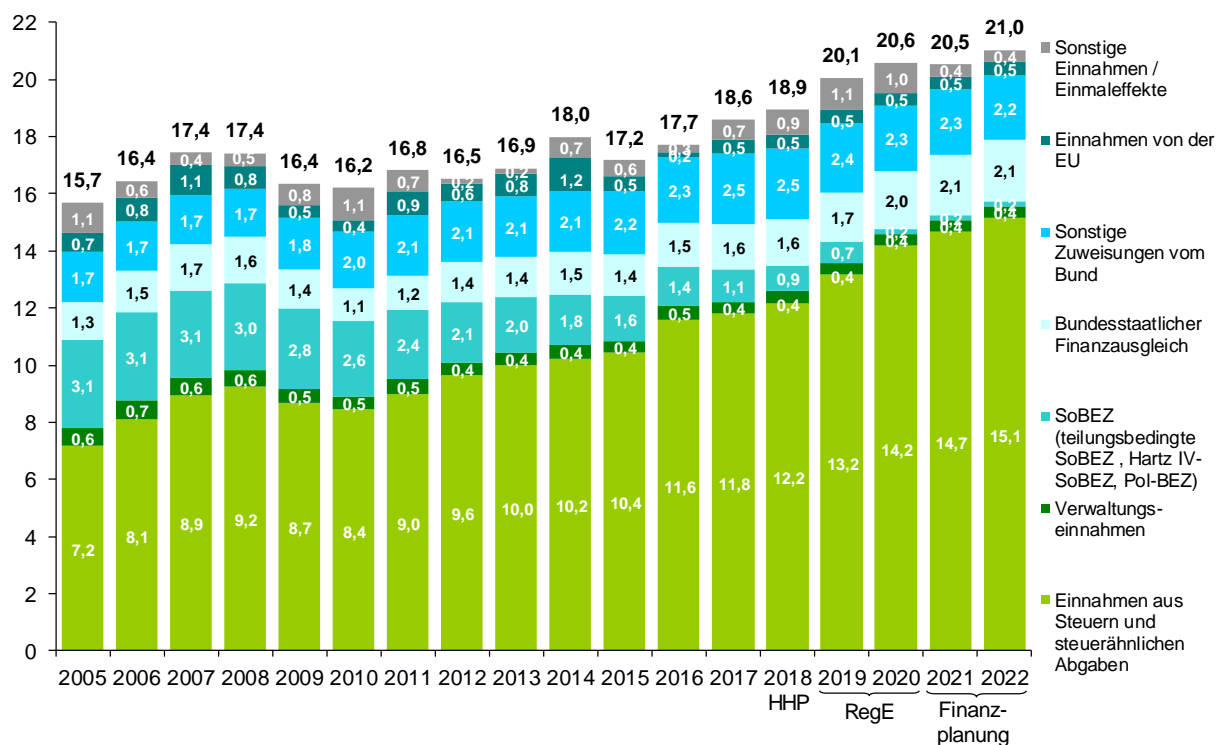
4.1 Höhe und Struktur der Einnahmen

Jahrelang war eine eher seitliche Entwicklung der Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen festzustellen. So bewegte sich in den Jahren 2005 bis 2015 das Einnahmenvolumen des Freistaates Sachsen in einem Korridor von rund 16 Mrd. Euro bis 17 Mrd. Euro. Ausnahme war das Jahr 2014, in dem aufgrund der überdurchschnittlichen Erstattungen der EU für die EU-Förderperiode 2007-2013 rund 18 Mrd. Euro vereinnahmt werden konnten. Seit 2015 ist getrieben durch die Entwicklung der Steuereinnahmen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich eine kontinuierliche und in dieser Dynamik einzigartige Verbesserung der Einnahmesituation zu beobachten. Gegenüber den Planeinnahmen von 2018 erhöhen sich die Gesamteinnahmen bis 2022 um nochmals über 2 Mrd. Euro auf 21 Mrd. Euro. Maßgeblicher Faktor für diese Entwicklung ist der Anstieg der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen um rund 3 Mrd. Euro auf 17 Mrd. Euro. Hierin zeigt sich nochmals der Transformationsprozess, dem

der Freistaat Sachsen seit mehreren Jahren einnahmeseitig unterliegt. Sichere und gesetzlich feststehende Einnahmen (z. B. Solidarpakt II, Entflechtungsmittel) werden durch konjunkturell schwankungsanfällige Einnahmen (Steuern und steuerinduzierte Einnahmen) ersetzt. Dieser Transformationsprozess endet mit dem Jahr 2019. Ab 2020 wird der Freistaat Sachsen im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen über ein Einnahmenniveau vergleichbar mit dem finanzschwacher westdeutscher Flächenländer verfügen.

Die veränderte Einnahmestruktur des Freistaates Sachsen – Anstieg des Anteils konjunkturabhängiger Einnahmen (Steuern und steuerinduzierte Einnahmen) von 54% im Jahr 2005 auf voraussichtlich 84% im Jahr 2022 – erschwert zum einen die Vorhersehbarkeit der Einnahmeentwicklung und zum anderen muss sich der Freistaat auf größere jährliche Schwankungen der Einnahmen einstellen.

Abbildung 10: Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro



In den Jahren 2018 bis 2020 sind Entnahmen aus Rücklagen und Sondervermögen in Höhe von 489 Mio. Euro (2018), 885 Mio. Euro (2019) und 772 Mio. Euro (2020) geplant. Ab 2021 stehen diese Einmaleinnahmen in diesem Umfang nicht mehr zur Verfügung. In den dann reduzierten Einnahmerahmen haben sich die Ausgaben der Jahre ab 2021 einzuordnen.

4.2 Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben

Die erwarteten Steuereinnahmen profitieren weiterhin von der überdurchschnittlich starken konjunkturellen Entwicklung, welche Grundlage für die wirtschaftlichen Annahmen zur Steuerschätzung ist. Zu berücksichtigen ist, dass der Planwert für die Steuereinnahmen des Jahres 2018 noch auf der Steuerschätzung vom November 2016 basiert, da diese die Grundlage für die Erstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 war. Die durch die vergangenen Steuerschätzungen prognostizierten Steuermehreinnahmen für das Jahr 2018 sind damit in dem Planwert nicht abgebildet. Ab dem Jahr 2019 liegt die Steuerschätzung vom Mai 2018 der Mittelfristigen Finanzplanung zu Grunde. Bis 2022 wird ein Anstieg der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben um 3,0 Mrd. Euro auf dann 15,1 Mrd. Euro erwartet (vgl. Tabelle 5). Eine wesentliche Ursache für den starken Anstieg ist, dass im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 jetzige Bundeszuweisungen (z. B. Entflechtungsmittel) durch Umsatzsteuerfestbeträge ersetzt und der bundesstaatliche Finanzausgleich deutlich stärker über die Umsatzsteuer abgewickelt wird. Darüber hinaus erfolgen Entlastungen des Bundes für die Länder, aber auch für die Kommunen, vermehrt über die Umsatzsteuer anstatt über Bundeszuweisungen. So wird zum Beispiel der Großteil der Entlastung der Länder durch den Bund für Kosten der Flüchtlinge und Asylbewerber über die Umsatzsteuer abgegolten.¹ In den angepassten sächsischen Ergebnissen zur Steuerschätzung Mai 2018 wurde angenommen, dass der Bund sich auch weiterhin in der derzeit geltenden Art und Weise an diesen Kosten beteiligt und die Ergebnisse des AK „Steuerschätzungen“ für den Freistaat entsprechend erhöht. In Summe findet somit eine Verschiebung von Zuweisungen von Bund und Ländern an Sachsen zu Steuereinnahmen statt. Der Anstieg der Steuereinnahmen ist insoweit durch diese Effekte überzeichnet und die Ausgabemöglichkeiten werden bei isolierter Betrachtung der Entwicklung der Steuereinnahmen überschätzt. Zur Beurteilung der zukünftigen Einnahmesituation und der damit einhergehenden Ausgabepotenziale müssen zwingend die Einnahmen in Gänze betrachtet werden.

Tabelle 5: Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Steuern	12.152,1	13.148,1	14.148,1	14.639,1	15.119,1
Steuerdeckungsquote in %*	64,4	65,7	69,0	71,4	72,0
steuerähnliche Abgaben	19,6	24,3	23,3	23,5	23,5

* in % der bereinigten Ausgaben

¹ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Die bereinigten Ausgaben² werden durch die Steuereinnahmen ohne die Ausgleichszahlungen aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich derzeit zu gut 65% finanziert. Diese sogenannte Steuerdeckungsquote erhöht sich bis 2022 auf rund 72%. Der Vergleichswert liegt in den westdeutschen Flächenländern bei über 83%. Zu beachten ist, dass die 1. Stufe des Bund-Länder-Finanzausgleichs, der Umsatzsteuervorwegausgleich, dabei in den Jahren 2018 und 2019 ebenso wie der Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuer in den Jahren 2020 bis 2022 den Steuereinnahmen zugerechnet wird. Der tatsächliche Selbstfinanzierungsgrad des Freistaates Sachsen liegt aktuell eher bei rund 50%. Hierin zeigen sich die weiterhin bestehende geringe Steuerkraft des Freistaates und die damit einhergehende Abhängigkeit von Transfersystemen.

Unter den steuerähnlichen Abgaben sind die Spielbankabgabe, die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmeabgabe subsummiert. Der Freistaat Sachsen vereinnahmt hier jährlich etwas über 20 Mio. Euro.

4.3 Steuerinduzierte Einnahmen

Die steuerinduzierten Einnahmen sind definiert als Einnahmen, welche unmittelbar mit der Entwicklung der Steuereinnahmen verknüpft sind oder ehemalige Steuereinnahmen ersetzen. Zu ersteren werden die Ausgleichszahlungen der Länder im bis 2019 bestehenden Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und des Bundes im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs gerechnet. Zu letzteren zählt die Kfz-Steuer-Kompensation, welche die Länder als Kompensation für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund im Jahr 2009 erhalten haben. In der Einnahmeübersicht sind sie haushaltssystematisch nicht den Steuereinnahmen, sondern der Einnahmekategorie „Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen“ zugeordnet (vgl. Tabelle 1).

Die Kfz-Steuer-Kompensation ist gesetzlich bei rund 402 Mio. Euro p. a. fixiert. Die steuerinduzierten Einnahmen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich automatisch durch die auf den Steuereinnahmen der Länder und Kommunen basierenden gesetzlichen Ausgleichsregelungen. Damit soll eine unmittelbare Angleichung der Finanzkraft der Länder erreicht werden. Durch die Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entfallen ab 2020 die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne; als neue steuerinduzierte Einnahme werden die Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen eingeführt. Die dauerhafte Höhe der nicht über die Umsatzsteuer abgerechneten Ausgleichszahlungen an Sachsen im bundestaatlichen Finanzausgleich von rund 2 Mrd. Euro p. a. ist Folge der weiterhin bestehenden strukturellen

² Gesamtausgaben abzgl. Rücklagenzuführungen, Tilgungsausgaben und haushaltstechnische Verrechnungen.

Finanzschwäche Sachsens. Einschließlich der Ausgleichszahlungen über die Umsatzsteuer erhält Sachsen rund 4,3 Mrd. Euro p. a. bis 2019 und rund 5,5 Mrd. Euro p. a. ab 2020 über den bundestaatlichen Finanzausgleich.

Tabelle 6: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Kfz-Steuer-Kompensation	401,9	401,9	401,9	401,9	401,9
Länderfinanzausgleich	1.145,0	1.213,0	0,0	0,0	0,0
Allgemeine BEZ	478,0	507,0	1.437,0	1.486,0	1.528,0
Gemeindesteuerkraft-BEZ	0,0	0,0	588,0	605,0	618,0
Summe steuerinduzierte Einnahmen	2.024,9	2.121,9	2.426,9	2.492,9	2.547,9
+ Steuern	12.152,1	13.148,1	14.148,1	14.639,1	15.119,1
= Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	14.177,0	15.270,0	16.575,0	17.132,0	17.667,0
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		7,7	8,5	3,4	3,1

4.4 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Sachsen erhält Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Ausgleich dreier bestehender Sonderlasten. Die SoBEZ zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (teilungsbedingte SoBEZ) sind mit rund 733 Mio. Euro (2018) aktuell noch eine bedeutende Einnahmequelle des sächsischen Haushalts. Als Bestandteil des Solidarpaktes II unterliegen sie einer gesetzlich verankerten jährlichen Degression und werden letztmalig 2019 ausgezahlt. Durch die Neuordnung der Bundes-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 konnte erreicht werden, dass der Freistaat Sachsen rechnerisch eine Kompensation für die letzte Rate erhält (vgl. Abschnitt 3.3).

Die SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten aufgrund struktureller Arbeitslosigkeit sowie daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV-SoBEZ) dienen der Kompensation finanzieller Lasten in Folge der so genannten Hartz IV-Reform in den neuen Flächenländern. Die Hartz-IV-SoBEZ werden aus den Umsatzaufkommen aller Länder finanziert und nach Abzug des Eigenfinanzierungsanteils des Landes Sachsen vollständig an die Kommunen weitergereicht. Die Höhe der Hartz IV-SoBEZ wird alle drei Jahre überprüft. In den vergangenen Überprüfungen wurden die Hartz-IV-SoBEZ deutlich reduziert, da die strukturelle Arbeitslosigkeit sich in den ostdeutschen Flächenländern relativ zu den westdeutschen Flächenländern reduziert hat und damit ebenfalls die im Rahmen der Hartz IV-Reform entstandenen überproportionalen Lasten gesunken sind. Die nächste Überprüfung findet 2019 für die Höhe der Hartz IV-

SoBEZ der Jahre 2020 bis 2022 statt. Aufgrund der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist von einer weiteren Absenkung auszugehen. Um der Überprüfung nicht vorzugreifen, wurden im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung die derzeitigen Einnahmeansätze auf dem aktuellen Niveau fortgeschrieben.

Die SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (Pol-BEZ) in Höhe von jährlich 25,6 Mio. Euro erhält der Freistaat seit dem Jahr 2005. Sie sollen die Mehrkosten ausgleichen, die entstehen, da Sachsen als relativ kleines Land eine den bevölkerungsreicheren Ländern vergleichbare Verwaltungsstruktur unterhalten muss. Die Pol-BEZ werden 2018 überprüft, mit Auswirkungen auf die Haushalte ab 2020. Es wurde eine Fortführung in identischer Höhe unterstellt.

Tabelle 7: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
SoBEZ für teilungsbedingte Sonderlasten	733,3	546,6	0,0	0,0	0,0
SoBEZ für politische Führung	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6
SoBEZ (Hartz IV)	160,8	160,8	160,8	160,8	160,8
Gesamt	919,6	733,0	186,3	186,3	186,3
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		-20,3	-74,6	0,0	0,0

4.5 Verwaltungseinnahmen

Zu dieser Kategorie zählen vor allem die Einnahmen aus der eigentlichen Verwaltungstätigkeit (Gebühren, Geldbußen u. ä.), die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (Gewinne aus Unternehmen, Mieteinnahmen etc.) sowie Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinsen, Darlehensrückflüsse). Auch Darlehensrückflüsse aus der Vergabe von BAföG-Mitteln bis 2025 und die Erträge aus der Staatslotterie sind in dieser Einnahmekategorie enthalten. Die Einnahmen aus Gebühren haben mit rund 2/3 den größten Anteil an den Verwaltungseinnahmen. Die Verwaltungseinnahmen bewegen sich auf einem relativ konstanten Niveau, da in der Mittelfristigen Finanzplanung von keinen Gebührenerhöhungen ausgegangen wird.

Tabelle 8: Verwaltungseinnahmen, in Mio. Euro

in Mio. EUR	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt (HG 1)	414,0	418,8	421,1	416,3	416,7
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		1,2	0,6	-1,1	0,1

4.6 Einnahmen aus laufenden Zuweisungen und Zuschüssen

Nach den Steuern sind die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse („Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“) an den sächsischen Staatshaushalt die bedeutendste Einnahmekategorie. Bestandteil dieser Kategorie sind die zuvor erläuterten steuerinduzierten Einnahmen und SoBEZ, welche für den Großteil dieser Einnahmekategorie stehen (vgl. Tabelle 9). Der verbleibende Teil entfällt nahezu vollständig auf Zuweisungen des Bundes und der EU. Außerdem werden die Erstattungen des Generationenfonds hier vereinnahmt.

Tabelle 9: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
laufende Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt	4.970,7	4.737,3	4.536,4	4.670,9	4.763,9
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-4,7	-4,2	3,0	2,0
darunter:					
Steuerinduzierte Einnahmen	2.024,9	2.121,9	2.426,9	2.492,9	2.547,9
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	919,6	733,0	186,3	186,3	186,3
Zuweisungen des Bundes (Kosten der Unterkunft)	317,9	315,5	315,5	315,5	315,5
Zuweisungen des Bundes (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	155,7	163,5	171,7	180,3	189,3
Zuweisungen des Bundes (Regionalisierungsgesetz)	557,6	552,7	547,5	541,9	544,1
Zuweisungen des Bundes (BAföG für Schüler und Studierende)	168,5	169,0	169,0	169,0	169,0
Erstattungen des Generationenfonds*	90,2	108,8	128,9	151,7	175,1
sonstige laufende Zuweisungen und Zuschüsse	736,2	572,9	590,5	633,2	636,6

* ohne Versorgungslastenteilung

Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse verringern sich bis 2022 um rund 200 Mio. Euro gegenüber 2018. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Effekte zurückzuführen: Die teilungsbedingten SoBEZ (Einnahmen 2018 von 733 Mio. Euro) entfallen ab 2020. Demgegenüber erhöhen sich die Erstattungen des Generationenfonds und die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes für den Sozialbereich (Kosten der Unterkunft, Grundsicherung im Alter, BAföG). Bei letzteren handelt es sich allerdings um sogenannte durchlaufende Posten, also Einnahmen, welche nur durch den Landeshaushalt geleitet werden. Den Einnahmen stehen somit Ausgaben in identischer Höhe gegenüber, sodass eine Entlastung des Landeshaushalts nicht erfolgt. In den Einnahmen des Jahres 2018 ist zudem der Einmaleffekt durch die Auflösung der Versorgungsrücklage in Höhe von 186 Mio. Euro enthalten.

4.7 Investitionszuweisungen/-zuschüsse

Bund-Länder-Programme und EU-Programme mit investivem Charakter werden bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen vereinnahmt. Neben den investiven Einnahmen von der EU aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sind hier die Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die Städtebauförderung und die Zahlungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz verortet. Die Zahlungen nach dem Entflechtungsgesetz sind bis 2019 befristet und wurden den Ländern als Kompensation für den Wegfall von Gemeinschaftsaufgaben (Hochschulbau, Bildungsplanung) und Finanzhilfen des Bundes (Verbesserung Verkehrsverhältnisse, soziale Wohnraumförderung) zugesprochen. Im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten erhält der Freistaat Sachsen zudem bis 2019 zusätzliche Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau, welche über die Entflechtungsmittel ausgezahlt werden. Im Koalitionsvertrag des Bundes wurde zugesagt, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus bundesweit im Umfang von 2 Mrd. Euro p. a. in den Jahren 2020 und 2021 fortzuführen. Die anteilige Beteiligung Sachsens an diesen investiven Bundeszuweisungen ist berücksichtigt.

Tabelle 10: Investitionszuweisungen und -zuschüsse, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	962,2	919,9	736,9	722,9	679,7
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-4,4	-19,9	-1,9	-6,0
darunter:					
Zuweisungen des Bundes (Entflechtungsgesetz)	287,9	262,6	0,0	0,0	0,0
Zuweisungen des Bundes (Regionalisierungsgesetz)	40,9	40,8	40,8	40,7	40,7
Zuweisungen des Bundes (Darlehensanteil BAföG für Studierende)	75,8	75,8	75,8	75,8	75,8
Zuweisungen des Bundes (Städtebauförderung)	80,3	83,2	87,1	90,2	89,7
Zuweisungen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau)	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)	118,5	110,2	124,0	118,5	118,5
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)	30,5	25,7	25,7	25,7	25,7
sonstige Investitionszuweisungen und -zuschüsse	328,3	321,6	333,5	321,9	329,2

5 Ausgaben des Freistaates Sachsen

5.1 Höhe und Struktur der Ausgaben

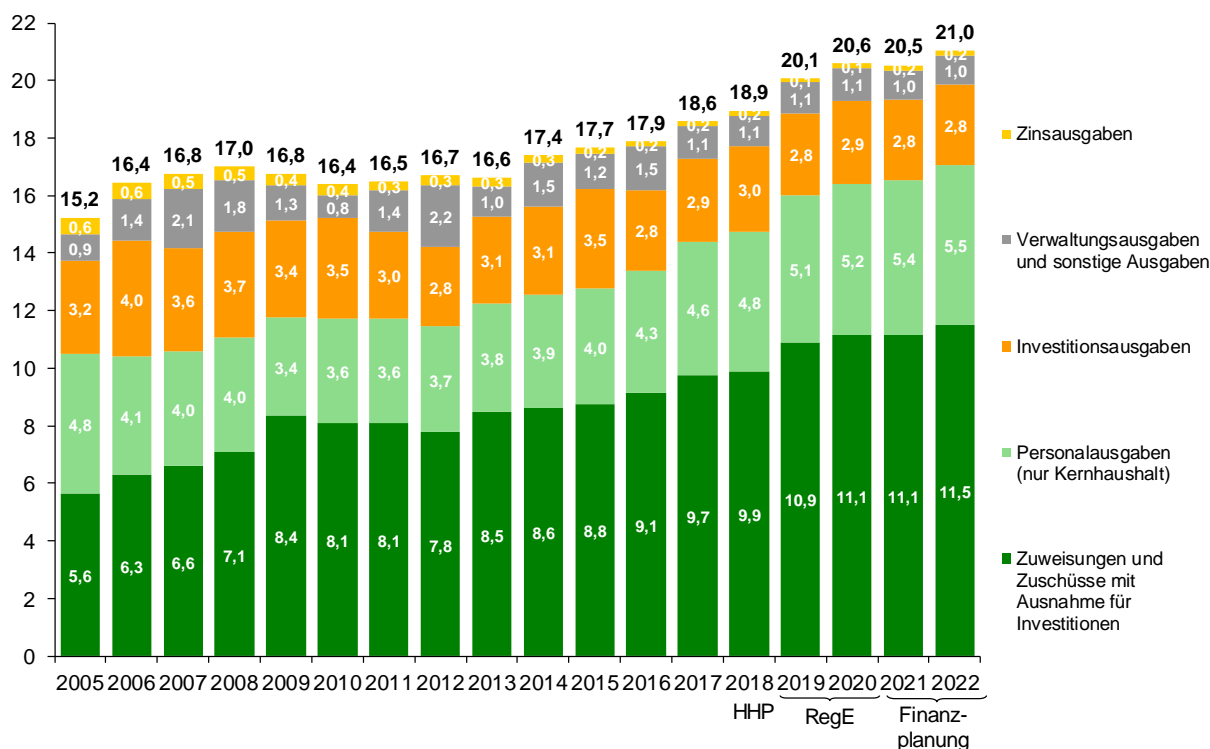
Analog zur Einnahmeseite entsprechen die Ausgaben für das Jahr 2018 den Planansätzen aus dem beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018. Für die Jahre 2019 und 2020 bilden die Ausgabenansätze die Ergebnisse der Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020, wie sie im Regierungsentwurf enthalten sind, ab. Für die Jahre ab 2021 erfolgt eine Fortschreibung auf Basis des Regierungsentwurfs, wobei die Entwicklung der Drittmittelprogramme und gesetzlichen Leistungen grundsätzlich den Erkenntnisstand von Juni 2018 widerspiegelt.

Exkurs Regierungsprogramm „Zukunftspakt Sachsen“

Im Februar 2018 hat die Staatsregierung die Umsetzung des Zukunftspaktes Sachsen beschlossen, dessen Ausgestaltung am 31. Januar 2018 durch den Ministerpräsidenten skizziert wurde. In den Politikbereichen Sicherheit, Bildung, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Soziales, Digitalisierung, Wirtschaft, Infrastruktur und ländlicher Raum soll der Freistaat Sachsen nochmals durch gezielte Maßnahmen vorangebracht werden. Haushalterische Schwerpunkte bilden dabei die Maßnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit (Investpaket Feuerwehr, Stellenaufbau bei der Polizei und Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, Stärkung der Justiz), zur Absicherung der Bildungsqualität in Sachsen (Qualitätspakt frühkindliche Bildung, Handlungsprogramm im Lehrerbereich einschl. Verbeamtung) und zur Stärkung des ländlichen Raumes (kommunale Pauschale, Übernahme Eigenanteile Kommunen beim Breitbandausbau). Die Maßnahmen des Zukunftspaktes sind in der Mittelfristigen Finanzplanung vollständig ausfinanziert.

Die Ausgaben des Freistaates Sachsen steigen bis 2022 auf ein Rekordniveau. Gegenüber dem Soll 2018 werden über 2 Mrd. Euro mehr verausgabt, wobei die Entwicklung der Personalausgaben und der gesetzlichen Leistungen maßgeblich für diesen Ausgabenanstieg verantwortlich sind. Im Jahr 2010 fielen für Investitionen und das Personal im Kernhaushalt noch nahezu identische Beträge an. Seitdem hat eine deutliche Auseinanderentwicklung stattgefunden. Im Jahr 2022 wird allein für das Personal im Kernhaushalt fast doppelt soviel ausgegeben wie für Investitionen. Bei gleichzeitigem Anstieg der Ausgaben für gesetzliche Leistungen, welche insbesondere in den sogenannten „Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen“ enthalten sind, wird sich die strukturelle Verfestigung der Ausgaben fortsetzen. Damit wird – trotz der sehr guten Einnahmesituation – die Anpassungsfähigkeit des Haushalts bei zukünftigen Krisen geschwächt und die Weiterentwicklung des Freistaates Sachsen bei sich verändernden externen Rahmenbedingungen erschwert.

Abbildung 11: Gesamtausgaben des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro



Trotz des dynamischen Anstiegs der Einnahmen weisen die Ausgaben einen stärkeren Zuwachs aus. Dies bedeutet um die Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 in den durch die Einnahmen vordefinierten Rahmen einordnen zu können, ist es notwendig, globale Minderausgaben auszubringen. Die globalen Minderausgaben zeigen zukünftige haushalterische Handlungsbedarfe auf und können durch einnahmeseitige oder ausgabenseitige Anpassungsmaßnahmen aufgelöst werden.

5.2 Personalausgaben und Stellenentwicklung

Die Haushalte der Bundesländer sind im Vergleich zum Bund aufgrund der grundgesetzlichen Aufgabenzuteilung (u.a. Bildung, Justiz, Polizei, Finanzverwaltung) sehr personallastig. So stehen im Freistaat Sachsen die Ausgaben für Personal unter Berücksichtigung aller Komponenten (Personalausgaben des Kernhaushaltes, der Staatsbetriebe und Hochschulen, Versorgungsausgaben, Zuführung an Generationenfonds, AAÜG) für rund 38% des Haushaltsvolumens (2018) und sind damit die bedeutendste Ausgabebeziehung des Haushaltes. Die Personalausgaben entstehen dabei grundsätzlich in drei Bereichen der öffentlichen Verwaltung: im Kernhaushalt (insb. Verwaltung, Schulen, Polizei), in den Staatsbetrieben (z. B. Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Sachsenforst) und in Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (insb. Hochschulen). Haushaltssystematisch werden die Personalausgaben der Staatsbetriebe und Hochschulen nicht der Ausgabenkategorie „Personalausgaben“ zugeordnet, sondern sind in den laufenden Zuschüssen an die jeweilige

Einrichtung enthalten. Damit werden sie, wie die Ausgaben für AAÜG und die Zuführung zum Generationenfonds, der Ausgabenkategorie „Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“ zugerechnet. In den Jahren bis 2022 wird der Anteil der Ausgaben für Personal im Haushalt auf rund 40% ansteigen.

Tabelle 11: Personalausgaben (Kernhaushalt) und Versorgungsausgaben, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Personalausgaben (HG 4)	4.837,3	5.102,1	5.249,0	5.385,1	5.538,9
Veränderung ggü. Vorjahr in %		5,5	2,9	2,6	2,9
darunter:					
Versorgungsausgaben einschl. Beihilfe (OG 43, Gr 446)	309,0	350,8	391,9	438,2	485,6
Veränderung ggü. Vorjahr in %		13,5	11,7	11,8	10,8

Die Personalausgaben im Kernhaushalt erhöhen sich bis 2022 im Vergleich zu 2018 um insgesamt 14,5% bzw. um 700 Mio. Euro. Der Anstieg der Personalausgaben ergibt sich aus der Stellenentwicklung und den Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen.

Einfluss auf die Stellenentwicklung hat auch die Entscheidung, die nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) außerhalb des Stellenplans geführten unbefristet Beschäftigten insbesondere im Lehrerbereich mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 wieder in den Stellenplan zu integrieren. Im Umfang des diesbezüglich in der Vergangenheit geschaffenen Arbeitsvolumens von 2.264 VZÄ werden nunmehr Stellen ausgebracht. Hinzu kommen Stellen des Personalsoll D (bisher außerhalb des Stellenplan geführte Beschäftigte aus Projektmitteln) und Stellenaufwüchse im Umfang von insgesamt 1.747 Stellen insbesondere in den Schwerpunktbereichen Bildung, innere Sicherheit und Fachkräftegewinnung bzw. -sicherung.

Tabelle 12: Entwicklung des Stellenplans

	HHP 2017/2018 (ohne Projektmittel und VZÄ)	Reg-Entwurf 2019/2020 (mit Projektmitteln und VZÄ bzw. ab 2019 Personalsoll D)
2018	86.564	89.380
2019	86.704	91.202
2020	86.666	91.856

Die Personalausgaben werden des Weiteren beeinflusst von der Entscheidung der Staatsregierung, die bislang im Doppelhaushalt 2017/2018 ausgebrachten kw-Vermerke für die Jahre 2019 ff. nicht zu realisieren, sondern zu schieben. Dieser Beschluss bewirkt für 2020 eine Erhöhung des Stellenvolumens um 388 Stellen. Bis 2019 soll der künftige, aufgabenorientierte Personalbedarf der Verwaltung unter Beachtung länderübergreifender Vergleichsdaten

ermittelt werden. Im Lichte der Ergebnisse wird dann entschieden, inwieweit die kw-Vermerke zukünftig umgesetzt werden.

Bei den Versorgungsausgaben und den Beihilfen für die pensionierten Beamten und Richter ist ein dynamischer Anstieg zu beobachten. Dieser wird durch die Erstattungen des Generationenfonds gedämpft. Die Nettobelastung des Haushalts durch die Versorgungsausgaben beträgt daher anstatt der angegebenen 486 Mio. Euro nur 311 Mio. Euro im Jahr 2022.

Der Personalhaushalt des Freistaates Sachsen steht wie die gesamte Wirtschaft Sachsens vor einem demografisch bedingten Umbruch. Relativ stark besetzte Altersjahrgänge gehen bis 2030 in Pension oder Rente, während nur relativ wenig Junge in den sächsischen Arbeitsmarkt eintreten. Dies führt zu vielfältigen Herausforderungen. Zum einen müssen Effizienzpotenziale in der Verwaltung gehoben werden, um die öffentlichen Aufgaben mit gegebenenfalls weniger Personal weiterhin in gleichbleibender Qualität erfüllen zu können. Zum anderen muss im ausreichenden Maße qualifizierter Nachwuchs für den öffentlichen Dienst gewonnen werden. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde mit der „Konzeption zur Stärkung der Ausbildungsangebote und Sicherung des Nachwuchses im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ beschlossen, in den Jahren 2019 bis 2030 jährlich 550 Anwärter in den Bereichen, in denen der Freistaat selbst ausbildet, einzustellen. Hierfür und für die Ausbildung in weiteren Bereichen stehen – verglichen mit 2018 – im Jahr 2020 nahezu 1.000 neue Stellen zur Verfügung. Diese Ausweitung der Ausbildungsangebote geht einher mit einer Erweiterung der Ausbildungskapazitäten an den landeseigenen Ausbildungseinrichtungen. Dies betrifft neben baulichen Aspekten auch die erforderliche Absicherung der Ausbildung durch Lehr- und Verwaltungskräfte. Auch insoweit sind Ergänzungen der vorhandenen Stellen mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 erfolgt.

5.3 Sächsische Verwaltungsausgaben

Unter dieser Ausgabenkategorie werden neben den Ausgaben für den Geschäftsbedarf vor allem auch Ausgaben für Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten, wie auch Mieten und Pachten subsummiert.

Tabelle 13: Sächsische Verwaltungsausgaben, in Mio. Euro

	HHP 2018	Regierungsentwurf 2019 2020		Finanzplanung 2021 2022	
Insgesamt (OG 51-54)	990,6	1.028,2	1.054,3	1.077,0	1.083,7
Veränderung ggü. Vorjahr in %		3,8	2,5	2,2	0,6

Der Anstieg der sächlichen Verwaltungsausgaben wird durch die steigenden Ausgaben für Bauunterhalt verursacht. Weitere Steigerungen ergeben sich im Bereich der IT-Ausgaben und der Bewirtschaftungsausgaben für die Immobilien des Freistaates Sachsen.

5.4 Zinsausgaben

Das Zinsniveau befindet sich weiterhin auf einem historischen Tief. Der Freistaat Sachsen profitiert bei anstehenden Refinanzierungen von diesem niedrigen Zinsniveau. Die Zinsbelastung hat sich von rund 600 Mio. Euro p. a. in den Jahren bis 2005 auf rund 130 Mio. Euro in 2019 reduziert. Neben dem Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus hat der Schuldenabbau des Freistaates Sachsens um rund 1,3 Mrd. Euro (vgl. Abschnitt 7) hier entlastende Effekte. Für die Jahre bis 2022 wird eine Normalisierung der Zinssituation und eine verstärkte Inanspruchnahme der bewilligten, aber aufgeschobenen Kreditaufnahme unterstellt. Beides führt zu steigenden Zinsausgaben. Die Zinsbelastung wird sich auf Basis dieser Annahmen im Jahr 2022 mit 180 Mio. Euro weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen.

Tabelle 14: Zinsausgaben, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt (OG 56, 57)	179,7	129,6	149,6	174,8	180,1
in Euro je Einwohner *	44	32	37	43	44

* Einwohner-Stand zum 30.06.2017: 4.077.464

5.5 Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse

5.5.1 Überblick Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Die Ausgabenkategorie der sogenannten „Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“ bzw. der laufenden Zuweisungen/Zuschüsse beinhaltet zwar die meisten Ausgaben. Zu dieser Kategorie gehören aber auch Ausgaben, welche inhaltlich den Ausgaben für Personal zuzuordnen sind: laufende Zuschüsse an die Hochschulen und Staatsbetriebe, AAÜG-Zahlungen und Zuführungen zum Generationenfonds. Diese Ausgabenkategorie ist durch landes- und bundesgesetzliche Leistungen geprägt. Die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse steigen bis 2022 gegenüber 2016 um rund 2 Mrd. Euro an. Ursächlich für diese Entwicklung ist insbesondere die stärkere Unterstützung der Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) und der Anstieg verschiedener gesetzlicher Leistungen, wie zum Beispiel die Zuführungen an den Generationenfonds oder aufgrund der Umsetzung des Zukunftspaktes.

Tabelle 15: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt	9.895,1	10.910,9	11.133,5	11.141,3	11.510,9
Veränderung ggü. Vorjahr in %		10,3	2,0	0,1	3,3
davon:					
lfd. Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen (insb. Staatsbetriebe und Hochschulbudget)	1.112,4	1.162,2	1.183,0	1.214,9	1.197,1
Sonder- und Zusatzversorgung (AAÜG)	832,1	866,8	893,2	908,2	918,2
Zuführungen an den Generationenfonds	600,4	904,0	825,9	881,7	939,4
Schulen in freier Trägerschaft	351,9	398,2	422,7	444,6	462,2
lfd. Zuweisungen und Zuschüsse an die Kommunen	5.333,6	5.895,5	6.093,4	6.170,3	6.292,9
darunter:					
SächsFAG	2.878,3	3.136,9	3.235,6	3.364,3	3.467,3
Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung	317,9	315,5	315,5	315,5	315,5
Ausgaben für Grundsicherung im Alter	155,7	163,5	171,7	180,3	189,3
Zuweisungen an Gemeinden für Kita	599,8	713,8	800,0	820,8	831,8
Zuweisungen FlüAG-Pauschale	156,6	263,1	263,1	263,1	263,1
Erstattungen für UMA	116,2	84,3	78,1	78,1	78,1
sonstige Ausgaben für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse	1.664,8	1.684,2	1.715,3	1.521,6	1.701,1

5.5.2 Landesgesetzliche Leistungen

Die laufenden Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des SächsFAG erhöhen sich um rund 600 Mio. Euro. Damit partizipieren die Kommunen zum einen an der Steuereinnahmentwicklung des Landes und zum anderen wurden die Finanzen der Kommunen zusätzlich durch eine Umschichtung von investiven Schlüsselzuweisungen gestärkt. Daneben erhöht sich der Landeszuschuss zu den Kindertageseinrichtungen zum Ausgleich der Kostenentwicklung sowie aufgrund der Entwicklung der Kinderzahl und der geplanten weiteren Verbesserungen der Bildungsqualität z. B. durch Anerkennung von Vor- und Nachbereitungsstunden der Erzieher im Rahmen des Zukunftspaktes. Die Pauschale an die Kommunen in Höhe von 30 Mio. Euro p. a. in den Jahren 2019 und 2020 ist hier ebenfalls zu nennen. Zudem werden die Kommunen noch stärker bei der Bewältigung der Flüchtlingswanderung insb. für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterstützt, indem die Kostenerstattungspauschale deutlich angehoben wurde. Detaillierte Ausführungen zu den Finanzbeziehungen zwischen den Kommunen und dem Freistaat sind im Abschnitt 9 zu finden. Des Weiteren erhöhen sich die Zuschüsse an die Freien Schulen insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen des Schulgesetzes (z. B. verstärkte Schulsozialarbeit).

5.5.3 Zuführungen an den Generationenfonds

Die Beamten im Staatsdienst erwirtschaften während ihrer Beschäftigungszeit Versorgungs- und Beihilfeansprüche gegenüber dem Freistaat Sachsen. Diese zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Freistaates betragen zum 31.12.2016 rund 13 Mrd. Euro. Um diese implizite Schuld im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik nicht vollständig auf kommende Generationen zu übertragen und deren Handlungsspielraum weiter einzuschränken, hat der Freistaat einen Pensionsfonds (den Generationenfonds) eingerichtet, um für einen Teil der Versorgungsansprüche Vorsorge zu treffen bzw. diese künftig zu kapitalisieren. Vergleichbar zu den Einzahlungen in das Rentenversicherungssystem für öffentliche Arbeitnehmer werden für neu hinzukommende Versorgungsanwartschaften der sächsischen Beamten verursachungsgerecht im Jahr der Entstehung Zahlungen durch den Freistaat Sachsen an den Generationenfonds geleistet. Damit können keine weiteren impliziten Schulden entstehen und perspektivisch kann der Generationenfonds für alle Versorgungs- und Beihilfezahlungen eintreten. Die jährliche Höhe der Zuführung an den Generationenfonds wird mittels eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen berechnet. Aufgrund der Erhöhung der Beamtenschaft (u.a. im Lehrer- und Polizeibereich) und der allgemeinen Besoldungsentwicklung ist bis 2022 mit nominell steigenden Zuführungen zu rechnen (vgl. Tabelle 17). Zudem ist durch die Lehrerverbeamtung zur Gewährleistung der Kapitaldeckung eine Einmalzuführung an den Generationenfonds notwendig. Im Jahr 2019 ist daher eine Einmalzuführung von 140 Mio. Euro eingeplant. Haushaltssystematisch werden die Zuführungen an den Generationenfonds zu den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen gerechnet, sind aber von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her Personalnebenkosten. Zum 31.12.2016 werden durch das Vermögen des Generationenfonds rund 43% der zum selbigen Stichtag bestehenden Pensionsverpflichtungen gedeckt. Der Deckungsgrad ist zwar kontinuierlich über die Jahre angestiegen, die Deckungslücke zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem Vermögen des Generationenfonds beträgt jedoch noch rund 8 Mrd. Euro.

5.5.4 Bundesgesetzliche Leistungen

Bei den bundesgesetzlichen Leistungen sind insbesondere die Zahlungen nach dem AAÜG (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) vom bedeutendem Ausmaß. Im AAÜG ist die Überführung der Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR geregelt. Der Bund erstattet der Rentenversicherung jährlich die entstehenden Aufwendungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen. Der Freistaat Sachsen erstattet wiederum dem Bund die Aufwendungen für die Zusatzversorgung anteilig (aktuell 60%) und die Ausgaben für die Sonderversorgung vollständig. Aufgrund von Gerichtsentscheidungen (die zu weiter steigenden Fallzahlen insbesondere beim Zusatzversorgungssystem geführt haben), deutlichen Rentenanpassungen (insbesondere in

Ostdeutschland) und der steigenden Lebenserwartung erhöhen sich die AAÜG-Ausgaben. Der Bund hat in seinem Koalitionsvertrag eine stärkere Beteiligung an den AAÜG-Ausgaben in Aussicht gestellt. Eine etwaige daraus resultierende Entlastung des sächsischen Haushalts ist noch nicht berücksichtigt, da Zeitpunkt und Höhe der Umsetzung vollkommen unsicher sind. Weitere bundesgesetzliche Leistungen fallen insbesondere im Sozialbereich an (z. B. Kosten der Unterkunft und Heizung, Grundsicherung im Alter). Hierbei handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten. Dies bedeutet, die Bundesmittel werden eins zu eins über den Landeshaushalt an die Kommunen weitergeleitet. Eine Haushaltsbelastung oder -entlastung entsteht daher nicht.

5.6 Investitionsausgaben

5.6.1 Überblick Investitionsausgaben

Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ist die staatliche Infrastruktur eine wesentliche Rahmenbedingung. Durch ein hohes Maß an Investitionen wird der Erhalt und der Ausbau der Infrastruktur ermöglicht. Neben den selbst aufzubringenden Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält der Freistaat Mittel im Rahmen von Bundesprogrammen (z. B. Städtebauförderung, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), und von der EU. Zusätzlich erhält der Freistaat Sachsen, wie alle ostdeutschen Bundesländer bis einschließlich 2019, Mittel aus dem Solidarpakt II, um den aus der ehemaligen Teilung Deutschlands bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf abzubauen. Die Solidarpakt-Mittel werden durch Sachsen vollumfänglich und sachgerecht für Investitionen verausgabt (vgl. Fortschrittsberichte des Freistaates Sachsen). Die Investitionsausgaben (vgl. Tabelle 18) konnten bis 2022 auf dem hohen Niveau von 2018 verstetigt werden. Hierbei ist der Zukunftssicherungsfonds ein wichtiges Unterstützungselement insbesondere für den Ausbau in den Bereichen Schule, Krankenhäuser, Polizei und Verkehrsinfrastruktur. Aufgrund des steigenden Haushaltsvolumens reduziert sich die Investitionsquote allerdings von 15,7% auf 13,4%. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus zwei Faktoren. Zum einen läuft der Solidarpakt II Ende 2019 aus, so dass Sachsen weniger investive Mittel zum Infrastrukturausbau zur Verfügung stehen. Zum anderen hat die Infrastruktur in Sachsen mittlerweile ein Niveau erreicht, bei dem sich der Fokus verstärkt auf den Erhalt anstatt den Ausbau richtet. Im Ländervergleich verfügt der Freistaat Sachsen aber noch immer mit über das höchste Investitionsniveau. Die Höhe der Investitionsausgaben insgesamt ist zudem ein wichtiger Indikator für die Nachhaltigkeit und Solidität des Landeshaushalts. Aufgrund der temporären Natur von Investitionsprojekten sind öffentliche Investitionsausgaben grundsätzlich eine mögliche flexible Verfügungsmasse, um Haushalte kurzfristig zu konsolidieren und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Tabelle 16: Investitionsausgaben, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsausgaben insgesamt	2.963,4	2.844,8	2.917,2	2.812,1	2.801,0
Veränderung ggü. Vorjahr in %		-4,0	2,5	-3,6	-0,4
Investitionsquote in %	15,7	14,2	14,2	13,7	13,3
in Euro je Einwohner*	727	698	715	690	687
darunter:					
Baumaßnahmen (HG 7)	511,2	506,2	509,6	543,2	446,6
Sonstige Sachinvestitionen (OG 81/82)	136,1	148,3	146,0	149,4	154,0
Investitionsförderung (OG 83-89)	2.316,0	2.190,3	2.261,7	2.119,5	2.200,3

* Einwohner-Stand zum 30.06.2017: 4.077.464

5.6.2 Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen im Freistaat Sachsen ist ein jährliches Bauvolumen von rund 500 Mio. Euro vorgesehen. Im Landesbau bildet die innere Sicherheit einen Schwerpunkt. Der Gesetzgeber hat hierfür im vorhergehenden Haushaltsplan ein bauliches bzw. liegenschaftliches Programm im Bereich Polizeibauten vorgegeben. Dies wird aus Mitteln des Zukunftssicherungsfonds finanziert und in den nächsten Jahren fortgesetzt. Weiterhin ist unter anderem die Einrichtung einer zentralen forstlichen Ausbildungsstätte in Bad Reiboldsgrün vorgesehen und der Umbau und die Sanierung eines Hafthauses sowie der Neubau einer Sporthalle in der Justizvollzugsanstalt Torgau. Ein weiterer Schwerpunkt ist die kontinuierliche Verbesserung der Forschungs- und Lehrbedingungen in den Hochschulen. Mit Mitteln aus dem EFRE-Programm „Maßnahmen der Energieeffizienz“ bekommt die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden ein neues Hörsaalgebäude. Weiterhin erhält im Bereich Hochschulbau das Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung an der Universität Leipzig ein neues Forschungsgebäude und die Hochschule Mittweida eine neue Bibliothek. Darüber hinaus sind weitere Mittel für den Bereich der Kunst und Kultur sowie Schlösser und Museen vorgesehen. Hier ist insbesondere der Neubau für das Senckenberg Museum für Naturkunde in Görlitz zu erwähnen.

5.6.3 Sachinvestitionen

Investitionen in die behördliche IT-Infrastruktur und IT-Verfahren, der Erwerb von Dienstfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen sind in den Sachinvestitionen enthalten. Dabei fällt der Großteil der Ausgaben im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Behörden für Informationstechnik an. Zudem wird für die Ausstattung der Polizei mit Abstand am meisten ausgegeben. Die Sachinvestitionen steigen kontinuierlich an und werden auf dem hohen Niveau der Haushaltsansätze für das Jahr 2020 verstetigt.

5.6.4 Investitionsfördermaßnahmen

Der Großteil der Investitionsausgaben des Freistaates Sachsen fällt über Fördermaßnahmen an. So wird das Investitionsgeschehen der Kommunen über Zuweisungen und das der Privaten über Zuschüsse unterstützt. Das gesamte Förderspektrum, gegliedert nach Schwerpunkten und jährlichen Ausgaben, ist im Anhang 5 zu finden. Bedeutende Investitionsfördermaßnahmen sind die investiven Schlüsselzuweisungen an die Kommunen, die betriebliche Investitionsförderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen der Städtebauförderung oder für den kommunalen Straßenbau und die Zuschüsse für den ÖPNV.

6 Rücklagen und Sondervermögen

Um überjährig planbar Ausgaben für bestimmte Zwecke (z. B. Beseitigung Hochwasserschäden) tätigen zu können oder um Vorsorge für temporäre Sondersituationen (z. B. Flüchtlingskosten) zu treffen, bedient sich der Freistaat Sachsen Rücklagen und Sondervermögen. Die Rücklagen und Sondervermögen unterliegen grundsätzlich einer Zweckbindung und stehen nicht zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung zur Verfügung. Die Haushaltsausgleichsrücklage unterliegt durch das sächsische Neuverschuldungsverbot ebenfalls einer impliziten Zweckbindung. Durch die Haushaltsausgleichsrücklage soll in konjunkturell schlechten Zeiten der Einnahmerückgang abgemildert werden und damit die Handlungsfähigkeit des Freistaates in diesen Zeiten, trotz des Verbotes von Neuverschuldung, erhalten bleiben. Sie entspricht damit den Anforderungen der Sächsischen Haushaltsordnung (§ 18 Absatz 4 SÄHO) eine angemessene Rücklage für diese Zwecke vorzuhalten und eine zuverlässige und stabile Finanzierung der öffentlichen Aufgaben über Konjunkturschwankungen hinweg sicher zu stellen.

Bis 2020 werden die Rücklagen und Sondervermögen im erheblichen Maße in Anspruch genommen. Über die Haushaltsausgleichsrücklage werden Mittel aus dem Haushaltsvollzug 2017 in Höhe von 547 Mio. Euro zur Finanzierung des Zukunftspaktes in den Jahren 2019/2020 transferiert. Hierbei handelt es sich um eine überjährige Transaktion, welche den Bestand der Haushaltsausgleichsrücklage zu Absicherung möglicher konjunktureller Einnahmerückgänge nicht berührt. Andere Rücklagen dienen der Abrechnung von Einnahmen, welche den Kommunen zustehen (Rücklage SächsFAG, Wohngeldrücklage). Die Rücklage zum kommunalen Finanzausgleich (Rücklage nach § 2 Abs. 2 SächsFAG) stellt die Finanzierung der Abrechnungsbeträge im SächsFAG, also des den Kommunen im Rahmen des kommu-

nenalen Finanzausgleichs zustehenden Anteils an den Steuermehreinnahmen, sicher.³ In den Jahren 2018 bis 2020 sind Entnahmen von insgesamt über 226 Mio. Euro vorgesehen. Diese Mittel werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen weitergereicht.

Zur Abfederung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben wurde das Sondervermögen "Asyl- und Flüchtlingshilfefonds" errichtet. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist das Sondervermögen bis zum 31.12.2020 aufzulösen. In den Jahren 2019 und 2020 werden dementsprechend alle Mittel entnommen und zur teilweisen Deckung der flüchtlingsbedingten Ausgaben genutzt. Des Weiteren wird 2018 die Versorgungsrücklage⁴ aufgelöst und 2019 die Rücklage zur Abrechnung der Bund-Länderfinanzbeziehungen. Alle drei Auflösungen wirken unmittelbar haushaltsentlastend.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Sachsen LB wurde zur Absicherung von Zahlungsausfällen im Wertpapierportfolio das Sondervermögen „Garantiefonds“ errichtet. Infolge des nahezu vollständig abgeschlossenen Verkaufs der Wertpapiere der ehemaligen Sachsen LB haben sich die Risiken des Freistaates Sachsen aus einer Inanspruchnahme der Garantie deutlich reduziert. Es werden daher nur noch geringe Garantiefondsmittel zur Absicherung der wenigen verbleibenden Wertpapiere und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Garantiefonds benötigt. Die nicht benötigten Garantiefondsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsvollzug 2018 entnommen.

Der Zukunftssicherungsfonds Sachsen dient der Verstetigung des Investitionsgeschehens in wichtigen Politikbereichen des Freistaates (z. B. Schulhausbau, Krankenhausbau, Verkehrsinfrastruktur). Zu diesem Zweck werden bis zum Jahr 2020 rund 560 Mio. Euro aus dem Zukunftssicherungsfonds entnommen, im Haushalt vereinnahmt und in den gesetzlich bestimmten Investitionsbereichen verausgabt.

Des Weiteren bestehen Sondervermögen, die unmittelbar an Dritte auszahlen, sodass diese Mittel nicht mehr über den Haushalt geleitet werden. Beispielhaft ist hier das Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“ zu nennen. Mit diesem wird ein kommunales Investitionsprogramm gefördert. Die Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wurden hier mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln aufgestockt, um unter anderem den Schulhausbau und den Kitabau zu forcieren. Der Aufbauhilfefonds 2013, aus dem die Schadensbeseitigung des Hochwassers 2013 finanziert wird, ist ein weiteres Beispiel für ein Sondervermögen, welches unmittelbar an Dritte auszahlt. Demgegenüber

³ Zur genauen Ableitung der Abrechnungsbeträge und deren Höhe wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4 verwiesen.

⁴ Haushaltssystematisch ist die Auflösung der Versorgungsrücklage in der HG 2 abgebildet.

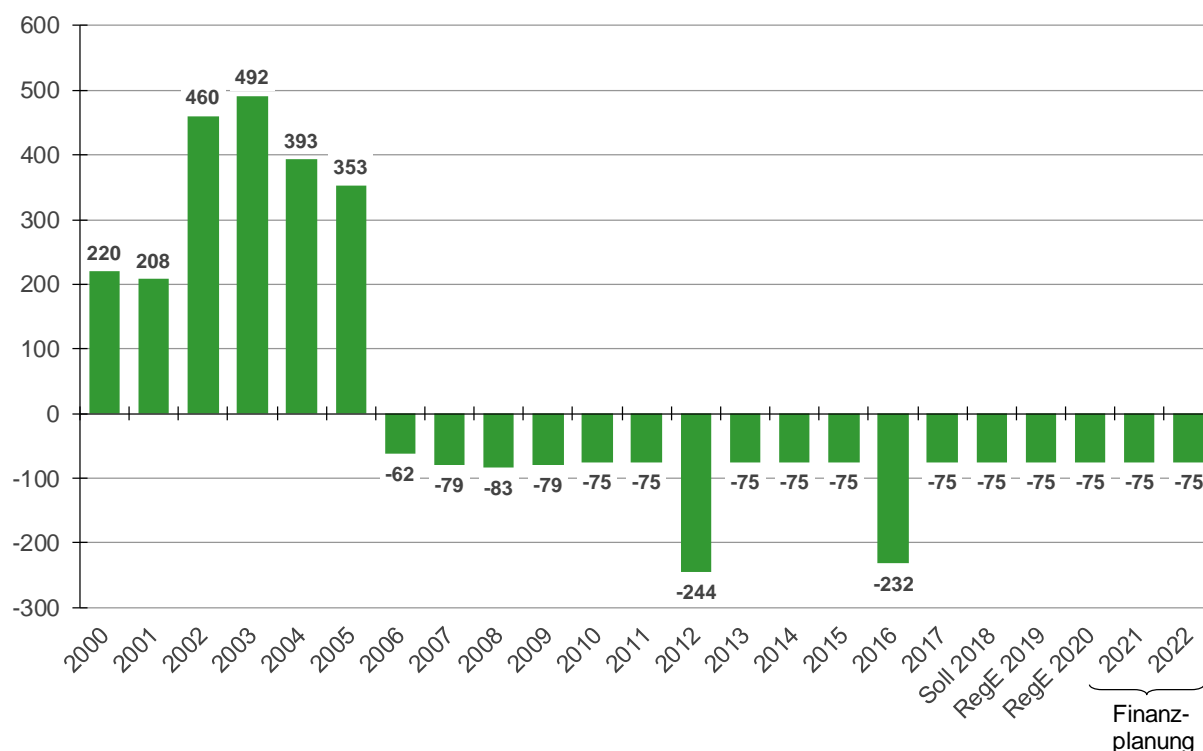
fließen die Ausgaben für die Beseitigung der Hochwasserschäden von 2002 über den Haushalt. Der Aufbauhilfefonds 2002 wird planmäßig entsprechend der Vereinbarung mit Bund und Ländern Ende 2020 aufgelöst, so dass diese Mittel ab 2021 ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen.

In den Finanzplanungsjahren ab 2021 ist keine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage vorgesehen, damit diese ihre zugeordnete Funktion als konjunktureller Einnahmepuffer im Notfall erfüllen kann. Haushaltsentlastend wirkt im Wesentlichen nur noch der Zukunftssicherungsfonds, aus dem weiterhin wichtige Investitionsvorhaben finanziert werden. Weitere Mittel aus Sondervermögen und Rücklagen stehen nicht mehr zur Verfügung, sodass ab 2021 der Haushaltsausgleich über ausgabenseitige Anpassungen erreicht werden muss.

7 Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Sachsen

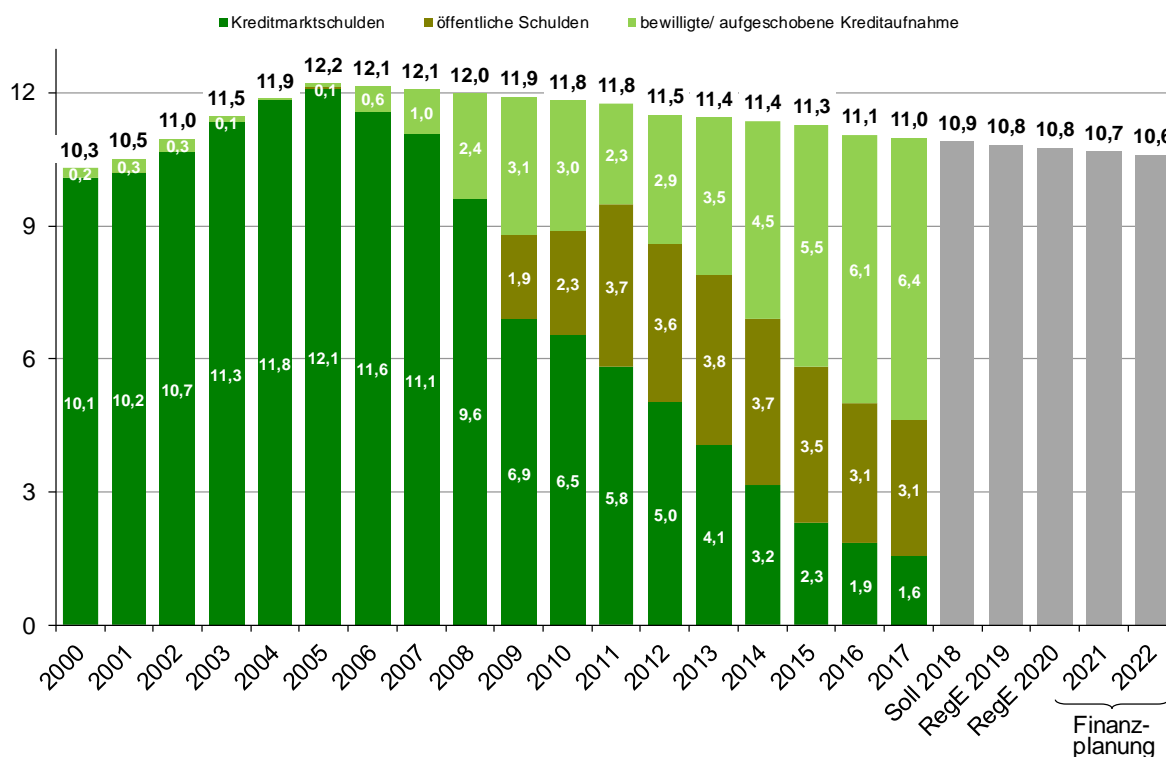
Seit 2014 gilt in Sachsen ein Neuverschuldungsverbot (vgl. Abschnitt 3.5). Der Freistaat Sachsen tilgt im Sinne einer soliden und generationengerechten Finanzpolitik allerdings schon seit 2006 seine Schulden. Im Zeitraum 2006 bis 2017 ist es gelungen, die Schulden des Freistaates Sachsen durch die kontinuierliche Tilgung um über 1,2 Mrd. Euro zu reduzieren (vgl. Abbildung 12). Ende 2017 betrug der haushaltsmäßige Schuldenstand des Freistaates Sachsen rund 11 Mrd. Euro. In der Mittelfristigen Finanzplanung ist unverändert eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. Euro vorgesehen, sodass bis 2022 nochmals rund 400 Mio. Euro getilgt werden.

Abbildung 12: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro



Der haushaltmäßige Schuldenstand gliedert sich in 3 Schuldenkomponenten: Kreditmarktschulden, Schulden bei öffentlichen Haushalten und bewilligte, aber aufgeschobene Kreditaufnahme gemäß § 18 SäHO (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Entwicklung Schuldenstand Sachsen, in Mio. Euro



Die Kreditmarktschulden entsprechen den Schulden z. B. gegenüber Kreditinstituten oder Versicherungen in Form von z. B. Wertpapieren und Schuldscheindarlehen. Bei den Schulden bei öffentlichen Haushalten handelt es sich zum Großteil um die Verschuldung des Freistaates beim Generationenfonds (Anstalt des öffentlichen Rechts). Der Generationenfonds legte in der Vergangenheit einen Teil seiner Mittel zu marktüblichen Zinsen beim Freistaat an. Mit dem Übergang der Anlage und Verwaltung auf die Bundesbank werden diese Schulden des Freistaates entsprechend der Fälligkeiten in den nächsten Jahren an den Generationenfonds zurückgezahlt. Diese Mittel werden zukünftig durch die Bundesbank unmittelbar am Kreditmarkt angelegt. Für den Freistaat bedeutet dies, dass in den nächsten Jahren eine Refinanzierung dieser öffentlichen Schulden am Kreditmarkt erfolgt. Bis Ende 2022 werden dadurch die öffentlichen Schulden von derzeit rund 3,1 Mrd. Euro auf nahezu Null absinken, während sich gleichzeitig die Kreditmarktschulden um diesen Betrag erhöhen. Die bewilligten aber aufgeschobenen Kredite entstehen, wenn auslaufende Kreditkontrakte nicht unmittelbar refinanziert werden müssen, da im Haushalt ausreichend Liquidität vorhanden ist. Die Liquidität speist sich im Wesentlichen aus zwei Quellen. Zum einem aus Sondervermögen und Rücklagen, deren zweckgebundene Mittel erst später in Anspruch genommen werden (z. B. Zukunftssicherungsfonds, Fonds „Brücken in die Zukunft“) und zum anderen aus Mitteln, welche für die Finanzierung von sogenannten Ausgaberesten, das

heißt für geplante Ausgaben, die in einem Jahr nicht abgeflossen sind und auf das Folgejahr übertragen werden (z. B. bei Verzug von Bauprojekten), reserviert sind. Bei den bewilligten aber aufgeschobenen Krediten handelt es sich somit um interne Kassenkredite. Bei der zweckentsprechenden Inanspruchnahme der Rücklagen und Sondervermögen und beim Mittelabfluss bei den Ausgaberesten werden diese internen Kassenkredite wieder getilgt und die Refinanzierung erfolgt über den Kreditmarkt. Durch die in Abschnitt 6 dargestellte Inanspruchnahme zahlreicher Rücklagen und Sondervermögen ist ein Rückgang der aufgeschobenen Kreditaufnahme zu erwarten, sodass auch von dieser Seite wieder eine verstärkte Verschiebung der Schuldenzusammensetzung zu den Kreditmarktschulden zu erwarten ist.

8 Einnahme- und ausgabeseitige Dynamiken im Haushalt

Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen erhöhen sich im Durchschnitt im Betrachtungszeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung um jährlich fast 900 Mio. Euro (vgl. Tabelle 17). Wird berücksichtigt, dass für den Freistaat Sachsen wichtige Einnahmepositionen ab 2020 wegfallen (teilungsbedingte SoBEZ, Entflechtungsmittel), ergibt sich noch immer eine jährliche Steigerung von rund 600 Mio. Euro. Ausgabenseitig bestehen erhebliche Dynamiken bei den Personalausgaben (Stellenaufbau und Tarifsteigerung) und bei den gesetzlichen Leistungen (u.a. Erhöhungen im SächsFAG, bei Zuweisungen an Kommunen im Rahmen FlüAG und Kita-Pauschale, Umsetzung Schulgesetz etc.). Bei den Personalausgaben zeigt sich dabei eine abgeschwächte Dynamik, da durch die Verbeamtung der Lehrer die Sozialversicherungsbeiträge für diese Personengruppe entfallen, welches aber gleichzeitig zu erhöhten Ausgaben bei den gesetzlichen Leistungen (Zuführungen an den Generationenfonds) führt. In Summe der hier dargestellten Einnahme- und Ausgabenposition ergibt sich eine Verbesserung der Haushaltssituation von jährlich rund 70 Mio. Euro.

Tabelle 17: Entwicklung wesentlicher Einnahme- und Ausgabenpositionen, in Mio. Euro

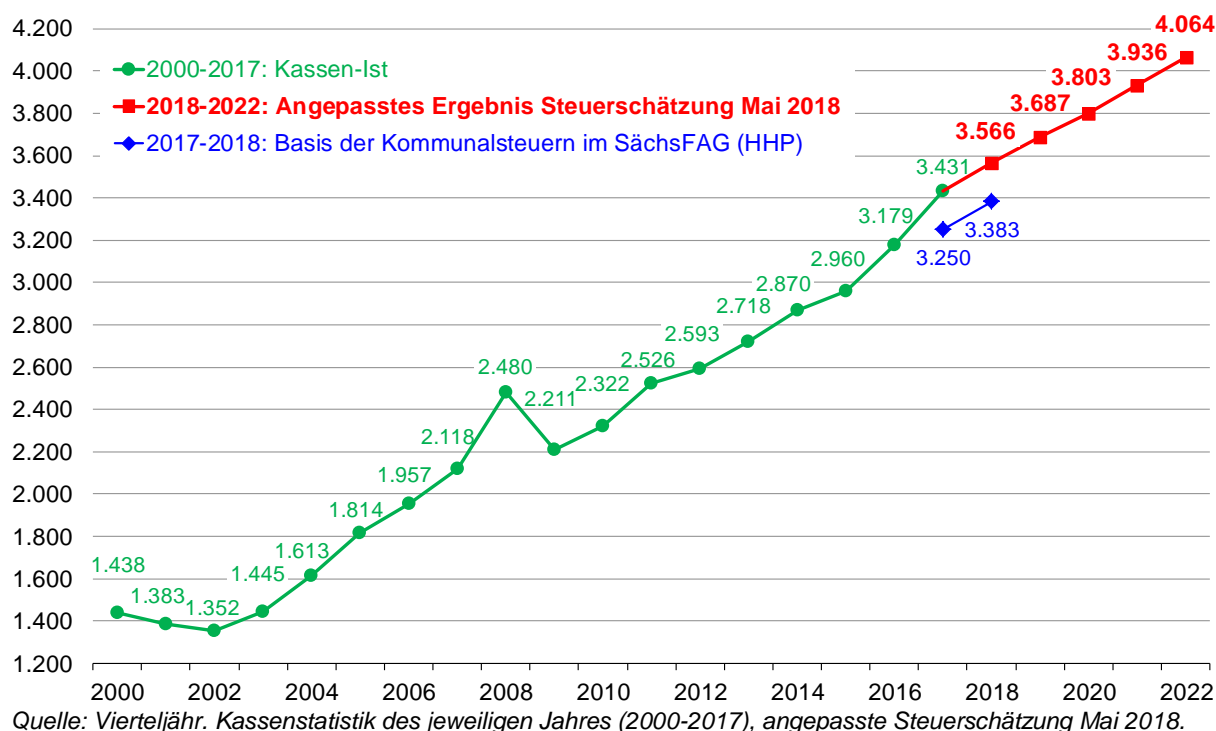
	Veränderung ggü. Vorjahr				
	2019	2020	2021	2022	Ø 2019-2022
Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	+1.093	+1.305	+557	+535	+872
teilungsbedingte SoBEZ	-187	-547	+0	+0	-183
Entflechtungsmittel	-25	-263	+0	+0	-72
Personalausgaben	+265	+147	+136	+154	+175
Ausgaben für gesetzliche Leistungen	+704	+326	+227	+238	+374
Auswirkung auf Haushaltssaldo	-88	+23	+194	+144	+68

Die Haushalte ab 2021 unterliegen allerdings einer hohen Vorbelastung. Die Ausgaben müssen sich ab 2021 wieder an den verengten Einnahmerahmen ohne Rücklagenentnahmen anpassen. Die Aufgabe der nächsten Jahre wird deshalb sein, sich dieser Herausforderung zu stellen.

9 Mittelfristige Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat und den sächsischen Kommunen

Für die Jahre 2018 bis 2022 werden weiter steigende Steuereinnahmen der Kommunen erwartet und der – lediglich von der Wirtschafts- und Finanzkrise kurz unterbrochene – starke Wachstumspfad setzt sich fort. 2022 werden auf Basis der aktuellen Steuerschätzung die Steuereinnahmen der sächsischen Kommunen mit 4.064 Mio. Euro erstmals die 4 Mrd. Euro-Grenze überschreiten. Die Steuereinnahmen haben sich damit innerhalb von 20 Jahren in etwa verdreifacht (vgl. Abbildung 14). Diese Entwicklung sollte die strukturelle Verfassung der kommunalen Haushalte weiter verbessern.

Abbildung 14: Steuereinnahmen der sächsischen Gemeinden seit 2000, in Mio. Euro



Die Finanzausgleichsmasse (brutto) steigt im Jahr 2019 um 175 Mio. Euro und im Jahr 2020 um weitere 272 Mio. Euro jeweils gegenüber dem Vorjahr an (vgl. Tabelle 18). In den Jahren 2021 und 2022 entwickelt sich die Finanzausgleichsmasse (brutto) mit einem jährlichen Zuwachs von 121 bzw. 116 Mio. Euro weiterhin überaus positiv. Der starke Sprung zwischen 2019 und 2020 ist nicht nur das Ergebnis der Steuerkraftentwicklung bei Freistaat und Kommunen, sondern auch Ergebnis dessen, wie die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in den kommunalen Finanzausgleich in Sachsen eingebaut wurde. Auch nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen werden Freistaat und Kommunen am bewährten Gleichmäßigkeitsgrundsatz festhalten. Die aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen resultierenden strukturellen Veränderungen finden in den Regelungen des Steuerverbundes von Land und Kommunen ihren Niederschlag. Den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2018 zufolge, kann der Freistaat Sachsen 2020 – gegenüber einer

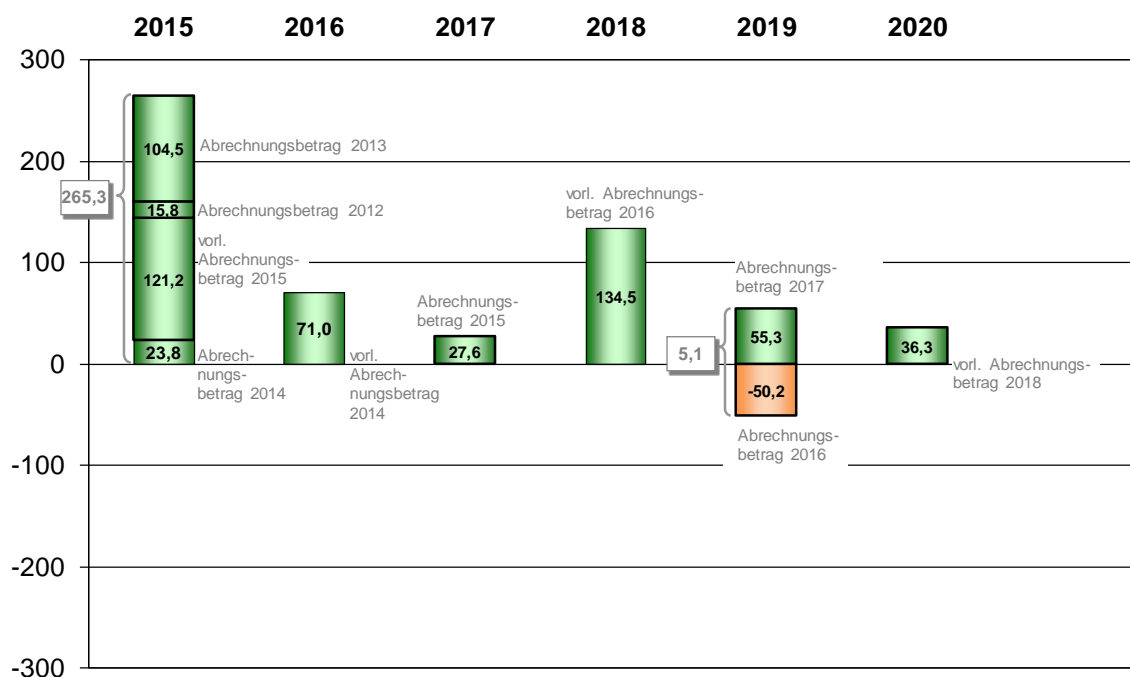
Fortgeltung der 2019er Regelungen des Länderfinanzausgleichs und des Solidarpaktes – über strukturelle Mehreinnahmen von 111 Mio. Euro verfügen (vgl. Abschnitt 3.3). Daran haben die Kommunen im Rahmen ihres Finanzkraftanteils mit 41 Mio. Euro automatisch teil. Darüber hinaus fließen den Kommunen 142 Mio. Euro zu. Dieser Betrag entspricht von seiner Wirkung einer Umschichtung zugunsten der Kommunen. Diese Umverteilung resultiert aus der bundesgesetzlichen Umschichtung von Einnahmen, die bis 2019 dem Land allein zustehen bzw. zustanden (IfG-SoBEZ: 181 Mio. Euro; Entflechtungsmittel: 205 Mio. Euro) und nicht Bestandteil der Verbundgrundlagen waren. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen aus der Neuordnung ein strukturelles Plus in Höhe von 183 Mio. Euro erzielen können.

Tabelle 18: Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, in Mio. Euro

	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzausgleichsmasse brutto	3.240,2	3.414,9	3.687,4	3.808,5	3.924,6
Abrechnungsbeträge	134,5	5,1	36,3		
Anpassungsbetrag aus § 16 SächsFAG		0,05			
Finanzausgleichsmasse netto	3.374,7	3.420,1	3.723,7	3.808,5	3.924,6
einmaliger Erhöhungsbetrag für § 22 SächsFAG		54,5		27,5	27,5
Finanzausgleichsmasse netto nach Erhöhungsbetrag	3.374,7	3.474,6	3.723,7	3.836,0	3.952,1

Da der 2019 abzurechnende Betrag insgesamt bei nur 5 Mio. Euro liegt, unterscheidet sich in diesem Jahr die Netto-Finanzausgleichsmasse nur geringfügig von der Brutto-Finanzausgleichsmasse. 2020 liegt der Abrechnungsbetrag auf Basis der Mai-Steuerschätzung bei rd. 36 Mio. Euro. Verglichen zu früheren Jahren liegt damit die Differenz zwischen Brutto- und Netto-Finanzausgleichsmasse ebenfalls eher im unteren Bereich.

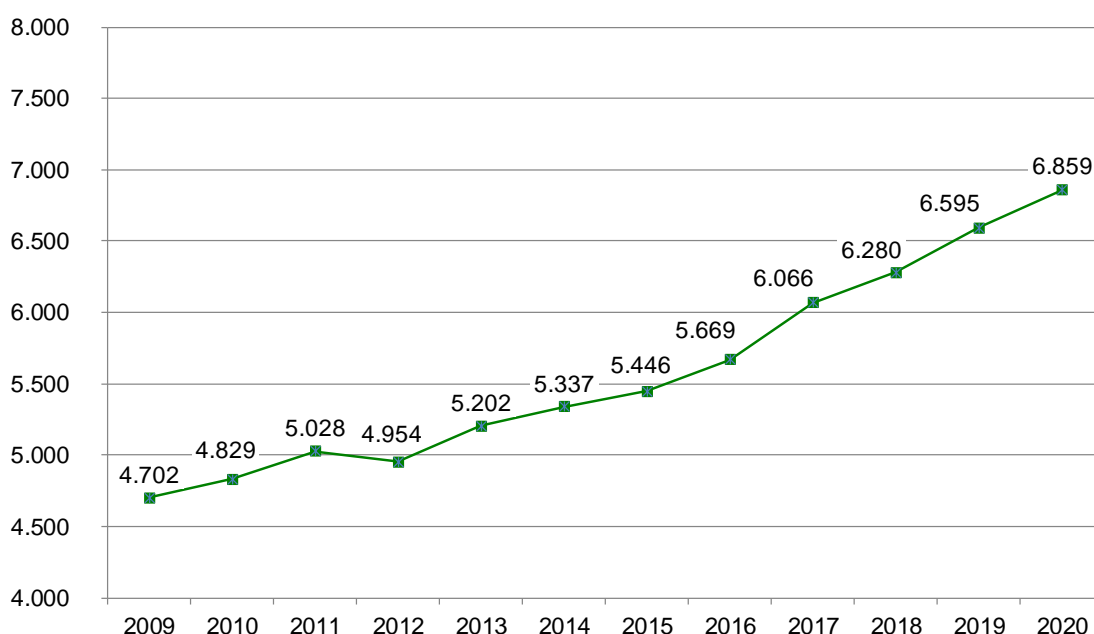
Abbildung 15: Entwicklung der Abrechnungsbeträge 2015 bis 2020, in Mio. Euro



Stand: MaiStSch 2018

Die dynamische Entwicklung bei den Steuereinnahmen spiegelt sich zusammen mit der stark aufwachsenden Finanzausgleichsmasse auch in einer überdurchschnittlichen Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel wider. Der mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Regierungsentwurf für ein Änderungsgesetz zum Sächsischen Finanzausgleichsgesetz sieht für die Jahre des Doppelhaushaltes 2019/2020 allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 6,6 bzw. 6,9 Mrd. Euro vor. Dies entspricht einer Veränderung von plus 5% bzw. plus 4% jeweils gegenüber dem Vorjahr. Da es bereits in den Jahren 2017 und 2018 zu einer starken Zunahme bei den allgemeinen Deckungsmitteln kam, werden sich diese über zwei Doppelhaushalte hinweg um 21% erhöhen.

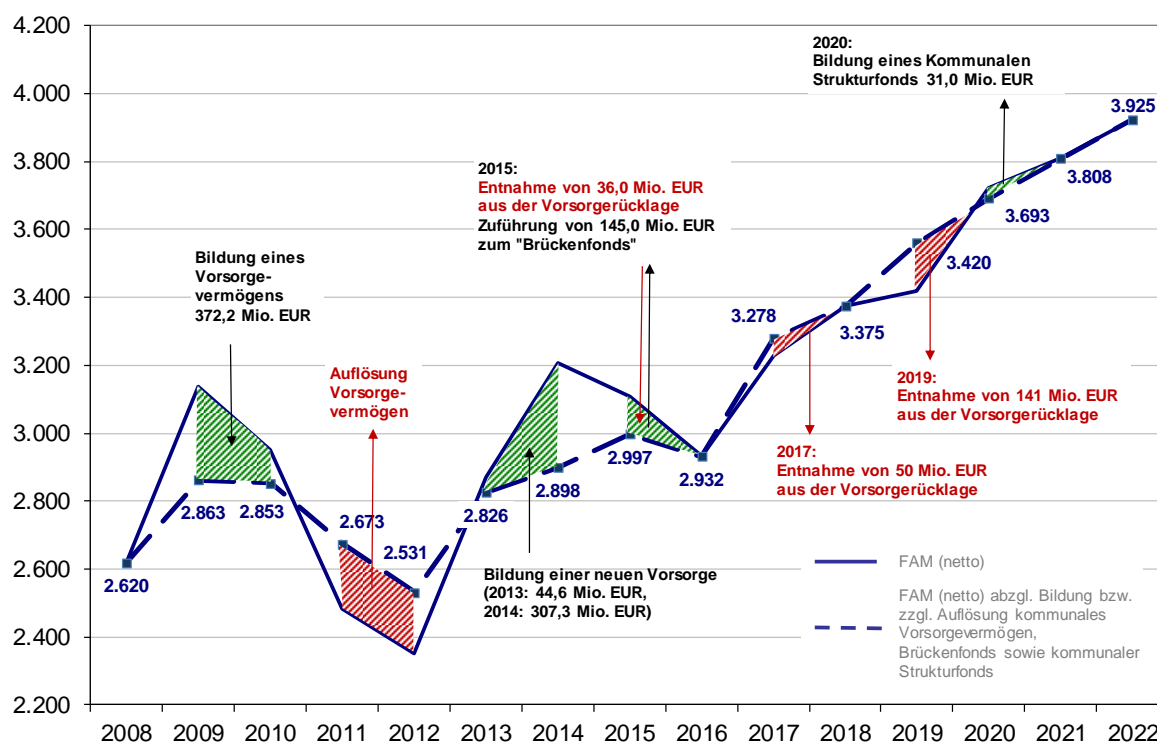
Abbildung 16: Allgemeine Deckungsmittel der sächsischen Gemeinden seit 2009, in Mio. Euro



Quellen: Vierteljährliche Kassenstatistik des jeweiligen Jahres (2009-2017); ab 2018 angepasste Steuerschätzung Mai 2018, SächsFAG bis 2018, ab 2019 Regierungsentwurf ÄndGSächsFAG.

Um die investiven Schlüsselzuweisungen auf einem Niveau von jährlich rund 350 Mio. Euro zu stabilisieren, wird 2019 ein Teil des dezentralen Vorsorgevermögens aufgelöst. Zusätzlich zu den aktuellen Finanzausgleichsmitteln und Steuern stehen den Kommunen im Jahr 2019 damit 141 Mio. Euro aus der Vorsorgerücklage für investive Zwecke zur Verfügung. Die verbleibende Vorsorgerücklage hat dann noch ein Volumen von 125 Mio. Euro. Im Jahr 2020 würden die investiven Schlüsselzuweisungen hingegen deutlich über 350 Mio. Euro hinaus ansteigen. Zur Glättung dieses Aufwuchses wird eine zentrale Strukturrücklage in Höhe von 31 Mio. Euro aufgebaut. Diese Strukturrücklage soll mittelfristig die Zuweisungen sowohl zwischen den Räumen als auch innerhalb der Räume stabilisieren.

Abbildung 17: Entwicklung der Finanzausgleichsmasse (netto) und der Vorsorgeelemente, in Mio. Euro



Quelle: Berechnungen gemäß SächsFAG 2008-2018, ab 2019 gem. Regierungsentwurf ÄndGSächsFAG auf Basis angepasster Steuerschätzung Mai 2018. Ab 2017 inklusive Integration MBAG in SächsFAG

Neben der Finanzausstattung im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ergeben sich im Finanzplanungszeitraum bei folgenden Zahlungsströmen wesentliche Entwicklungen:

Seit dem Jahr 2005 erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV-SoBEZ). Diese Hartz IV-SoBEZ werden durch die Ländergesamtheit finanziert, indem Umsatzsteuereinnahmen in Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer auf den Bund übertragen werden.

Die Höhe der Sonderlasten ist regelmäßig zu überprüfen (§ 11 Absatz 3a Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Ergebnis der jüngsten Überprüfung der Hartz IV-SoBEZ⁵ im Jahr 2016 ergab sich für die ostdeutschen Flächenländer ein Betrag in Höhe von jährlich 504 Mio. Euro ab dem Jahr 2017. Die auf den Freistaat Sachsen entfallenden Hartz IV-SoBEZ werden

⁵ Inhaltliche Erläuterung der Hartz IV-SoBEZ siehe Abschnitt 4.4.

gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch an die Landkreise und Kreisfreien Städte weitergeleitet. Damit erhalten die sächsischen Kommunen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Hartz IV aktuell rund 136 Mio. Euro pro Jahr.

Im Zuge der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems werden die Hartz IV-SoBEZ über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt. Die weitere Entwicklung dieser Zuweisungen im Finanzplanungszeitraum steht damit insbesondere im Zeichen der nächsten turnusmäßigen Überprüfung im Jahr 2019. Auf Basis dieser Überprüfung wird die Höhe der Hartz IV-SoBEZ in den darauffolgenden drei Jahren bestimmt. Durch die gesetzliche Verankerung der auf objektiven Indikatoren basierenden Prüfmethode ist sichergestellt, dass sich die Höhe der Zuweisungen – auch in der Zukunft – an der tatsächlichen Entwicklung der Sonderlasten orientiert. Damit wird sich die in den neuen Bundesländern voraussichtlich günstigere Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften sowie bei den Kosten der Unterkunft und Heizung auch in der Höhe der Hartz IV-SoBEZ ab dem Jahr 2020 niederschlagen.

Einen weiteren wesentlichen Zahlungsstrom stellt die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) dar, welche sich im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich wie folgt gestaltet (vgl. Tabelle 19):

Tabelle 19: Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung

Bundesbeteiligung	2018	ab 2019
§ 46 Abs. 6 SGB II	27,6%	27,6%
§ 46 Abs. 7 SGB II	7,9%	10,2%
§ 46 Abs. 8 SGB II	4,3%	4,3%
§ 46 Abs. 9 SGB II	5,7%	5,7%
Insgesamt	45,5%	47,8%

Hinweis: Werte der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II für die Jahre 2018ff. vorläufig gemäß Bundesbeteiligung-Festlegungsverordnung 2017.

Neben der „originären“ Beteiligung des Bundes an den KdU (§ 46 Abs. 6 SGB II) wird dieser Transferweg auch für verschiedene Erstattungen bzw. Entlastungen der Kommunen genutzt:

- Im Koalitionsvertrag der vorangegangenen Legislaturperiode hatte der Bund eine Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 zugesagt.⁶ Zu diesem Zweck wird die Bundesbeteiligung an den KdU ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben. Ausnahmsweise erfolgt im Jahr 2018 eine Anhebung der Bundesbeteiligung um 7,9 Prozentpunkte, um den Eintritt einer Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden. Dies wird durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zu Lasten des Bundes kompensiert. Auch in den Folgejahren ist eine Kompensation von gegebenenfalls erforderlichen Minderungen der Bundesbeteiligung an den KdU über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sichergestellt (vgl. § 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).
- Des Weiteren werden die kommunalen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie § 6b Bundeskindergeldgesetz durch eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 SGB II kompensiert.
- Auf dem Wege der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II erstattet der Bund den Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II.⁷ Nach einer pauschalen Mittelverteilung auf die Länder im Jahr 2016 (nach dem Königsteiner Schlüssel) erfolgt seit dem Jahr 2017 eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Bundesbeteiligung. In seinem aktuellen Koalitionsvertrag hat der Bund zugesichert, die laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (u. a. Kosten der Unterkunft) bis zum Jahr 2021 fortzuführen.

Wegen der Abhängigkeit einzelner Teilquoten von einer jährlichen Revision, der gesetzlich festgelegten Begrenzung der Bundesbeteiligung auf höchstens 49 Prozent (bundesdurchschnittlich) und der noch nicht umgesetzten Anschlussregelung zu § 46 Abs. 9 SGB II über das Jahr 2018 hinaus stellen die Angaben in der voranstehenden Tabelle lediglich eine grobe Schätzung zur künftigen Entwicklung der KdU-Bundesbeteiligung dar. Insbesondere basieren die Werte teilweise auf einer bloßen Fortschreibung der aktuellen Rechtslage.

⁶ Vgl. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755). 1 Mrd. Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Mrd. Euro werden im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den KdU bereitgestellt. Der Freistaat leitet die auf ihn entfallenden Mittel ohne Abschlag an die kommunale Ebene weiter.

⁷ Ebenfalls umgesetzt im Rahmen des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755).

Ungeachtet dessen werden die Kommunen durch die genannten Maßnahmen neben der bereits umgesetzten vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (seit 2014) im Finanzplanungszeitraum signifikant und dauerhaft bei den Sozialausgaben entlastet.

Einen weiteren Schwerpunkt in den mittelfristigen Finanzbeziehungen zwischen Freistaat und Kommunen stellt die Finanzierung der kommunalen Investitionen dar:

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen errichtete der Bund im Jahr 2015 einen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“. Aus diesem Sondervermögen werden bis 2020 Investitionen in ausgewählten Förderbereichen, für die der Bund Gesetzgebungskompetenzen besitzt, im Umfang von 3,5 Mrd. Euro finanziell unterstützt.⁸ Auf den Freistaat Sachsen entfallen dabei Finanzhilfen in Höhe von rund 156 Mio. Euro. Nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind diese schwerpunktmäßig für Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur einzusetzen.

Die landesinterne Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015. Dieses beinhaltet im Kern die Errichtung eines Fonds „Brücken in die Zukunft“ mit einem Gesamtumfang von 800 Mio. Euro, welcher aus den Bundesmitteln (156 Mio. Euro) und jeweils zur Hälfte (322 Mio. Euro) aus Mitteln des Staatshaushaltes und aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs finanziert wird. Der größte Teil der Mittel wird dabei in Form regionaler Bewilligungskontingente im Rahmen der Budgets „Bund“ und „Sachsen“ auf die Kreisfreien Städte sowie die Landkreise und ihre Gemeinden verteilt. Über die Verwendung der jeweiligen Budgets haben die Kommunen nach eigener Schwerpunktsetzung mit Hilfe regionaler Maßnahmenpläne selbst entschieden.

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurde das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geändert und um ein Kapitel 2 erweitert. Danach stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2022 zusätzlich weitere 3,5 Mrd. Euro für Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung.

Die entsprechende landesinterne Umsetzung von Kapitel 2 wurde durch Artikel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsumsetzungsgesetzes vom 11. Mai 2018 vollzogen. Die auf den Freistaat Sachsen entfallenden Bundesmittel in Höhe von rund 178 Mio. Euro werden

⁸ Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975).

durch Landesmittel in Höhe von rund 18 Mio. Euro aufgestockt. Im Vergleich zur ersten Tranche werden in Folge einer zwischenzeitlichen Grundgesetzänderung strengere Maßstäbe an die Auswahl der antragsberechtigten Kommunen gelegt. Im Übrigen folgt die landesinterne Umsetzung des zweiten Kapitels weitgehend den bereits bewährten Regelungen der ersten Tranche (insbesondere dezentrales Maßnahmenplanverfahren).

Daneben stärkt der Freistaat Sachsen vor allem kleinere Gemeinden im ländlichen Raum durch die Gewährung einer Pauschale in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2020. Diese Mittel stehen den kreisangehörigen Gemeinden zur freien Verfügung – also ohne Bindung für laufende oder investive Zwecke. Die Zuweisungen können demnach auch zur Kofinanzierung der Maßnahmen nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz eingesetzt werden.

10 Mittelfristige Haushaltsrisiken

Der in der Mittelfristigen Finanzplanung skizzierte Entwicklungspfad der Staatsfinanzen basiert auf Annahmen, welche dem Erkenntnisstand vom Juni 2018 entsprechen, welche aber aufgrund von abweichenden ökonomischen Entwicklungen und zukünftigen Politikentscheidungen naturgemäß nicht vollständig eintreten werden. Daher bestehen für den sächsischen Landeshaushalt absehbare einnahme- und ausgabeseitige Risiken, die sich bis 2022 und darüber hinaus realisieren können. Im Rahmen einer vorausschauenden Finanzpolitik werden diese Haushaltsrisiken im Folgenden beschrieben und anhand einer vereinfachten Matrixdarstellung deren Bedeutung für die Entwicklung des Landeshaushalts aufgezeigt. In der Matrix werden dabei die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die damit einhergehende finanzielle Belastung für den sächsischen Staatshaushalt abgeschätzt.

Die finanzielle Entwicklung im Staatshaushalt bis 2022 steht unter dem elementaren Vorbehalt, dass sich das prognostizierte hohe Wirtschaftswachstum dauerhaft fortsetzt und die zahlreichen **konjunkturellen Risiken** in den nächsten 5 Jahren nicht eintreten. Schon eine leichte Abschwächung des Wirtschaftswachstums unter dem der Steuerschätzung zu Grunde liegenden Wachstumspfad, würde zu deutlichen Steuermindereinnahmen führen.

Für die nächste **EU-Förderperiode 2021-2027** wird mit geringeren EU-Mitteln bei einem deutlich reduzierten EU-Kofinanzierungssatz gerechnet, sodass für die Abnahmen der EU-Mittel im erheblichen Umfang Landesmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei wurde schon angenommen, dass Dritte (Kommunen, Private etc.) einen deutlich stärkeren Eigenanteil zur Finanzierung der EU-Projekte leisten. Bei Nichteintreten dieser kritischen

Annahme kann die Haushaltsbelastung durch die Bereitstellung von Landesmitteln für die kommende EU-Förderperiode noch deutlich höher ausfallen.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind die **Hartz IV-SoBEZ** einnahmeseitig auf dem aktuellen Niveau von 161 Mio. Euro p. a. fortgeschrieben. Im Jahr 2019 findet die nächste turnusmäßige Überprüfung der Höhe der Hartz IV-SoBEZ statt. Wie bei der Überprüfung im Jahr 2016 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ist aller Voraussicht nach aufgrund der sinkenden Arbeitslosigkeit eine weitere Absenkung zu erwarten.

Die **Ausgaben für Personal** im Kernhaushalt, bei den Staatsbetrieben und Hochschulen sind mit einem Anteil an den Ausgaben mit über einem Drittel mit Abstand der größte Ausgabenblock. Bei Tarifabschlüssen, die oberhalb des langfristigen Mittels liegen, oder bei weiteren Erhöhungen des Stellenbestandes würden sich deutliche Zusatzbelastungen ergeben. Dies ist neben den konjunkturbedingten Einnahmerisiken das größte Risiko für die dauerhafte Solidität des Landeshaushaltes.

Ein schnellerer oder deutlicherer Anstieg des **Zinsniveaus**, als in der Mittelfristigen Finanzplanung unterstellt, hätte entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der Zinsausgaben.

Tabelle 20: Bewertungsmatrix der mittelfristigen Haushaltsrisiken

		Eintrittswahrscheinlichkeit		
		Gering	Mittel	Hoch
Finanzielle Belastung	Gering	Zinsniveau		Hartz IV-SoBEZ Finanzmarktstabilisierungsfonds
	Mittel		Flüchtlingskosten	EU-Förderperiode 2021-2027
	Hoch		Konjunkturelle Risiken Personalausgaben	

In der Mittelfristigen Finanzplanung ist ab 2019 ein deutschlandweiter Flüchtlingszugang von jährlich 200.000 zugrunde gelegt. Des Weiteren ist unterstellt, dass sich der Bund bis 2022 mindestens in der derzeitigen Art und Weise an den **Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber** beteiligt und es zu keiner weiteren Erhöhung der Kostenerstattungen nach dem

Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (sogenannte FlüAG-Pauschale) kommt. Höhere Flüchtlingszahlen, eine abgeänderte Bundesbeteiligung oder eine weitere Erhöhung der FlüAG-Pauschale würden zu einer Belastung des Haushaltes führen.

Im Zuge der Finanzmarktkrise wurde durch die Bundesregierung der **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** geschaffen, um die deutschen Banken zu stützen. Für Verluste des FMS stehen der Bund und die Länder ein, wobei der Länderanteil gedeckelt ist. Der sächsische Verlustanteil beträgt max. 344 Mio. Euro. Dieser einmalige Maximalbetrag wäre bei einem Gesamtverlust des FMS von 22 Mrd. Euro zu zahlen. Der bis Ende 2017 aufgelaufene Fehlbetrag beläuft sich auf rund 21 Mrd. Euro. Die tatsächliche Höhe der aus dem FMS für Sachsen resultierenden haushaltswirksamen Belastung wird erst mit der derzeit zeitlich unbestimmten Abrechnung des FMS festgestellt.

11 Anhang

Tabelle Anhang 1: Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen 2018 - 2022

Steuerarten	HHP		Regierungsentwurf*			Finanzplanung*			
	2018 Mio. Euro	2019 Mio. Euro	%	2020 Mio. Euro	%	2021 Mio. Euro	%	2022 Mio. Euro	%
<u>I. Gemeinschaftsteuern</u>									
Lohnsteuer	2.635,0	2.895,0	9,9	2.984,0	3,1	3.101,0	3,9	3.236,0	4,4
Veranlagte Einkommensteuer	579,0	628,0	8,5	647,0	3,0	683,0	5,6	716,0	4,8
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	157,0	157,0	0,0	165,0	5,1	180,0	9,1	186,0	3,3
Körperschaftsteuer	337,0	546,0	62,0	567,0	3,8	588,0	3,7	604,0	2,7
Umsatzsteuer	7.819,0	8.207,0	5,0	9.061,0	10,4	9.349,0	3,2	9.624,0	2,9
Gewerbsteuerumlage	78,0	88,0	12,8	88,0	0,0	92,0	4,5	95,0	3,3
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	42,0	52,0	23,8	57,0	9,6	58,0	1,8	59,0	1,7
Summe I.	11.647,0	12.573,0	8,0	13.569,0	7,9	14.051,0	3,6	14.520,0	3,3
<u>II. Ländersteuern</u>									
Erbschaftsteuer	36,0	35,0	-2,8	38,0	8,6	38,0	0,0	39,0	2,6
Grunderwerbsteuer	311,0	380,0	22,2	382,0	0,5	391,0	2,4	400,0	2,3
Lotteriesteuer	58,0	57,0	-1,7	57,0	0,0	57,0	0,0	57,0	0,0
Totalisatorsteuer	0,1	0,1	-35,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0
Sportwettensteuer	15,0	19,0	26,7	19,0	0,0	20,0	5,3	21,0	5,0
Feuerschutzsteuer	20,0	21,0	5,0	21,0	0,0	21,0	0,0	22,0	4,8
Biersteuer	65,0	63,0	-3,1	62,0	-1,6	61,0	-1,6	60,0	-1,6
Summe II.	505,1	575,1	13,9	579,1	0,7	588,1	1,6	599,1	1,9
<u>Steuereinnahmen insgesamt</u>	12.152,1	13.148,1	8,2	14.148,1	7,6	14.639,1	3,5	15.119,1	3,3
<u>III. Steuerinduzierte Einnahmen</u>									
Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation	401,9	401,9	0,0	401,9	0,0	401,9	0,0	401,9	0,0
Länderfinanzausgleich	1.145,0	1.213,0	5,9						
Allgemeine BEZ	478,0	507,0	6,1	1.437,0	183,4	1.486,0	3,4	1.528,0	2,8
Gemeindesteuerkraft-BEZ				588,0	-	605,0	2,9	618,0	2,1
Summe III.	2.024,9	2.121,9	4,8	2.426,9	14,4	2.492,9	2,7	2.547,9	2,2
<u>Summe Steuern und steuerinduzierte Einnahmen</u>	14.177,0	15.270,0	7,7	16.575,0	8,5	17.132,0	3,4	17.667,0	3,1

* Schätzung auf Basis der regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2018.

Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
			2018	2019	2020	2021	2022
	EINNAHMEN						
1***	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 17)		17.528,0	18.303,0	19.102,0	19.722,7	20.296,1
11**	Steuern		12.152,1	13.148,1	14.148,1	14.639,1	15.119,1
110*	Gemeinschaftsteuern		11.647,0	12.573,0	13.569,0	14.051,0	14.520,0
1101	Lohnsteuer	011	2.635,0	2.895,0	2.984,0	3.101,0	3.236,0
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	579,0	628,0	647,0	683,0	716,0
1103	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaft-, Zinsabschlagsteuer	013, 014, 018	536,0	755,0	789,0	826,0	849,0
1104	Umsatzsteuer	015, 016	7.819,0	8.207,0	9.061,0	9.349,0	9.624,0
1105	Gewerbesteuerumlage	017	78,0	88,0	88,0	92,0	95,0
111*	Landessteuern		505,1	575,1	579,1	588,1	599,1
1113	Biersteuer	061	65,0	63,0	62,0	61,0	60,0
1114	Sonstige Landessteuern	052, 053, 055-059, 069	440,1	512,1	517,1	527,1	539,1
12**	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09	19,6	24,3	23,3	23,5	23,5
13**	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	79,9	82,2	82,7	82,7	83,1
14**	Zinseinnahmen		3,3	1,9	1,8	1,9	1,6
142*	von anderen Bereichen	16	3,3	1,9	1,8	1,9	1,6
15**	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		5.012,2	4.779,3	4.578,4	4.712,9	4.806,0
151*	vom öffentlichen Bereich		4.632,2	4.387,9	4.168,9	4.294,6	4.334,0
1511	vom Bund	211, 231	3.235,5	3.103,9	4.098,4	4.202,3	4.240,8
1512	Länderfinanzausgleich	212	1.145,0	1.213,0	0,0	0,0	0,0
1513	Sonstige von Ländern	232	15,4	16,3	16,8	17,1	18,0
1514	von Gemeinden/GV	213, 233	19,8	20,4	20,5	20,5	20,5
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	1,1	9,3	12,2	17,0	17,1
1517	vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	215,4	24,9	21,1	37,6	37,6
152*	von anderen Bereichen	112, 27, 28	380,0	391,4	409,5	418,3	472,0
16**	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		5,3	6,4	6,4	6,3	6,4
162*	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	5,3	6,4	6,4	6,3	6,4
17**	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnungen		255,5	260,9	261,3	256,4	256,5
171*	Gebühren, sonstige Entgelte	111	191,0	191,9	191,9	191,9	192,2
172*	Sonstige Einnahmen	119	64,5	69,0	69,5	64,5	64,3

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
			2018	2019	2020	2021	2022
2***	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21 - 25)		527,6	945,4	763,9	749,9	706,7
21**	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
22**	Vermögensübertragungen		962,2	919,9	736,9	722,9	679,7
221*	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		648,9	590,2	405,4	400,9	348,6
2211	vom Bund	331	617,9	570,4	381,2	378,4	328,2
2212	von Ländern	332	15,8	4,5	9,0	22,6	20,4
2213	von Gemeinden/GV	333	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	15,2	15,2	15,2	0,0	0,0
222*	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	313,3	329,8	331,5	321,9	331,0
23**	Darlehensrückflüsse		27,9	25,0	26,5	26,6	26,6
231*	vom öffentlichen Bereich		0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2312	von Gemeinden/GV	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	von Zweckverbänden	177	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
232*	von anderen Bereichen		27,8	24,9	26,4	26,5	26,5
2321	von sonstigen im Inland	141, 181, 182	27,8	24,9	26,4	26,5	26,5
24**	Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	133, 134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25**	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich		-463,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254*	von sonstigen Verwaltungen	314, 317	-463,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4***	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 - 3)		18.055,5	19.248,4	19.865,9	20.472,6	21.002,8
5***	Besondere Finanzierungsvorgänge		876,8	809,6	696,8	42,9	14,9
51**	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Nettokreditaufnahme)	32	388,0	-75,0	-75,0	-75,0	-75,0
52**	Entnahme aus Rücklagen	35	488,8	884,6	771,8	117,9	89,9
6***	Zu- und Absetzungen		13,5	17,0	17,0	15,1	15,1
64**	Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	13,5	17,0	17,0	15,1	15,1
7***	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		18.945,9	20.075,0	20.579,6	20.530,6	21.032,8

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
			2018	2019	2020	2021	2022
AUSGABEN							
1***	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		15.902,7	17.170,8	17.586,4	17.778,1	18.313,7
11**	Personalausgaben	4	4.837,3	5.102,1	5.249,0	5.385,1	5.538,9
12**	Laufender Sachaufwand		1.306,2	1.342,7	1.368,9	1.175,5	1.041,9
121*	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	990,6	1.028,2	1.054,3	1.077,0	1.083,7
123*	Erstattung an andere Bereiche	67	88,0	92,4	94,4	96,3	87,3
124*	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	227,6	222,1	220,1	2,1	-129,1
13**	Zinsausgaben		179,7	129,6	149,6	174,8	180,1
131*	an öffentlichen Bereich		3,5	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	an Sondervermögen	564	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0
132*	an andere Bereiche		176,2	129,6	149,6	174,8	180,1
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	176,2	129,6	149,6	174,8	180,1
14**	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		9.579,1	10.596,0	10.818,5	11.042,3	11.552,2
141*	an öffentlichen Bereich		6.257,1	6.825,9	7.061,8	7.164,2	7.298,2
1411	an Bund	611, 631	853,7	889,2	915,3	929,9	940,0
1412	Länderfinanzausgleich	612	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	Sonstige an Länder	632	57,5	27,7	28,0	28,6	29,4
1414	Allgemeine Finanzaufweisungen an Gemeinden/GV	613	2.749,4	2.958,0	3.111,2	3.207,4	3.310,3
1415	Sonstige an Gemeinden/GV	633	2.082,8	2.424,4	2.459,0	2.431,0	2.441,8
1416	an Sondervermögen	614, 634	0,0	1,2	9,1	16,9	16,9
1417	an Zweckverbände	617, 637	501,4	513,1	523,2	531,9	540,7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	12,2	12,4	16,0	18,5	19,0
142*	an andere Bereiche		3.322,0	3.770,1	3.756,7	3.878,1	4.254,1
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	2.373,5	2.777,6	2.731,2	2.822,2	3.183,2
1423	Renten, Unterstützen u.ä.	681	457,9	429,1	428,0	440,2	442,0
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	489,3	562,0	596,2	614,6	627,7
1425	an Ausland	687, 688	1,3	1,3	1,3	1,1	1,2
15**	Schuldendiensthilfen		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
152*	an andere Bereiche		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1521	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1522	an Sonstige im Inland	663	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	HHP	Regierungsentwurf		Finanzplanung	
			2018	2019	2020	2021	2022
2***	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21 - 25)		2.963,4	2.844,8	2.917,2	2.812,1	2.801,0
21**	Sachinvestitionen		647,3	654,5	655,6	692,6	600,7
211*	Baumaßnahmen	7	511,2	506,2	509,6	543,2	446,6
212*	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
213*	Erwerb von beweglichen Sachen	81	136,1	148,3	146,0	149,4	154,0
22**	Vermögensübertragungen und Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen		2.191,3	2.077,0	2.150,4	2.008,0	2.095,5
221*	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		1.113,7	972,3	1.025,4	1.026,7	989,2
2211	an Länder	882	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
2212	an Gemeinden/GV	883	1.014,4	871,9	984,3	987,6	958,3
2213	an Zweckverbände	887	8,8	19,4	18,7	18,3	18,3
2214	an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	90,4	81,0	22,2	20,8	12,6
222*	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	1.077,6	1.104,7	1.125,0	981,3	1.106,3
223*	Sonstige Vermögensübertragungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	an andere Bereiche	697-699	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23**	Darlehen		115,5	105,0	103,0	101,5	95,8
231*	an öffentlichen Bereich		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	an Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232*	an andere Bereiche		115,5	105,0	103,0	101,5	95,8
2321	an Sonstige im Inland	861-863, 87	115,5	105,0	103,0	101,5	95,8
24**	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	9,3	8,3	8,3	10,0	9,0
3***	Globale Minderausgaben	97	0,0	0,0	0,0	-89,6	-104,6
4***	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 - 3)		18.866,1	20.015,6	20.503,7	20.500,5	21.010,1
5***	Besondere Finanzierungsvorgänge		66,3	42,4	59,0	13,0	5,6
52**	Zuführungen an Rücklagen	91	66,3	42,4	59,0	13,0	5,6
6***	Zu- und Absetzungen		13,5	17,0	17,0	17,1	17,1
64**	Bruttostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	13,5	17,0	17,0	17,1	17,1
7***	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		18.945,9	20.075,0	20.579,6	20.530,6	21.032,8

Quellen: Haushaltsplan 2018; Haushaltsplanentwurf 2019/2020; Mittelfristige Finanzplanung bis 2022.

**Tabelle Anhang 3: Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates Sachsen an die Kommunen 2018 bis 2022
(Gliederung nach Gruppen), in Mio. Euro**

Zweckbestimmung	Grupp.-Nr.	HHP 2018	RegE 2019	RegE 2020	FPL 2021	FPL 2022
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	2.749,4	2.958,0	3.111,2	3.207,4	3.310,3
Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	617	9,1	9,3	9,4	9,4	9,5
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	2.082,8	2.424,4	2.459,0	2.431,0	2.441,8
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	492,2	503,9	513,9	522,5	531,2
Summe laufende Mittel (HG 6)		5.333,6	5.895,5	6.093,4	6.170,3	6.292,9
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	883	1.014,4	871,9	984,3	987,6	958,3
Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	887	8,8	19,4	18,7	18,3	18,3
Summe investive Mittel (HG 8)		1.023,2	891,3	1.002,9	1.005,9	976,6
Gesamtsumme der laufenden u. investiven Zuweisungen an die Kommunen		6.356,8	6.786,7	7.096,3	7.176,1	7.269,5

Tabelle Anhang 4: Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates Sachsen an die Kommunen 2018 bis 2022 (Gliederung nach Funktionen), in Mio. Euro

FKZ ¹⁾	Aufgabenbereich		HHP 2018	RegE 2019	RegE 2020	FPL 2021	FPL 2022
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	laufende Mittel	3,2	274,6	268,2	272,5	268,1
		investive Mittel	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1
		gesamt	3,6	274,7	268,3	272,6	268,2
02	Auswärtige Angelegenheiten	laufende Mittel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	laufende Mittel	0,4	3,4	3,4	3,4	3,4
		investive Mittel	23,1	40,0	40,2	40,0	40,0
		gesamt	23,4	43,5	43,6	43,4	43,4
06	Finanzverwaltung	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	laufende Mittel	39,0	28,2	34,4	32,4	33,4
		investive Mittel	66,4	61,7	54,7	59,7	54,0
		gesamt	105,3	89,8	89,1	92,1	87,4
14	Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen	laufende Mittel	65,1	85,7	114,9	64,5	65,7
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	65,1	85,7	114,9	64,5	65,7
15	Sonstiges Bildungswesen	laufende Mittel	3,1	5,1	5,1	5,1	5,1
		investive Mittel	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
		gesamt	3,1	5,3	5,3	5,3	5,3
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	laufende Mittel	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
18/19	Kultur und Religion	laufende Mittel	98,5	103,3	103,3	103,3	103,3
		investive Mittel	4,9	5,1	5,3	4,7	4,7
		gesamt	103,4	108,4	108,6	108,0	108,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege und Ähnliches (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	laufende Mittel	40,5	37,0	37,0	37,0	37,0
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	40,5	37,0	37,0	37,0	37,0
24	Soziale Leistungen für die Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	laufende Mittel	2,6	3,0	3,0	3,0	2,2
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	2,6	3,0	3,0	3,0	2,2
25	Arbeitsmarktpolitik	laufende Mittel	601,9	618,5	594,0	588,8	587,2
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	601,9	618,5	594,0	588,8	587,2
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	laufende Mittel	148,9	132,9	126,9	126,9	127,7
		investive Mittel	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	154,9	132,9	126,9	126,9	127,7
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	laufende Mittel	599,8	713,8	800,0	820,8	831,8
		investive Mittel	20,2	20,2	20,2	5,0	5,0
		gesamt	620,0	734,0	820,3	825,8	836,8
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	laufende Mittel	312,3	167,1	173,1	181,6	190,7
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	312,3	167,1	173,1	181,6	190,7
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	laufende Mittel	41,3	37,8	37,8	37,8	37,8
		investive Mittel	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
		gesamt	41,3	37,9	37,9	37,9	37,9
31	Gesundheitswesen	laufende Mittel	0,1	3,7	2,3	2,3	2,3
		investive Mittel	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	10,1	13,7	2,3	2,3	2,3
32	Sport und Erholung	laufende Mittel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		investive Mittel	11,0	13,6	10,9	10,8	11,1
		gesamt	11,2	13,8	11,1	11,0	11,3
33	Umwelt- und Naturschutz	laufende Mittel	0,5	0,3	0,1	0,1	0,0
		investive Mittel	7,6	6,0	6,2	6,4	0,0
		gesamt	8,1	6,3	6,3	6,5	0,0
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	laufende Mittel	9,1	10,0	10,0	10,0	4,7
		investive Mittel	187,2	198,7	200,1	205,2	174,9
		gesamt	196,3	208,7	210,1	215,2	179,6
52	Landwirtschaft und Ernährung	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	23,0	29,0	28,6	20,6	23,6
		gesamt	23,0	29,0	28,6	20,6	23,6
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	laufende Mittel	0,0	5,0	5,0	0,0	0,0
		investive Mittel	6,0	9,0	9,0	9,0	9,0
		gesamt	6,0	14,0	14,0	9,0	9,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	15,0	11,0	11,0	11,0	11,0
		gesamt	15,0	11,0	11,0	11,0	11,0
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	9,5	14,9	14,3	14,3	14,3
		gesamt	9,5	14,9	14,3	14,3	14,3

noch Tabelle Anhang 4

FKZ ¹⁾	Aufgabenbereich		HHP 2018	RegE 2019	RegE 2020	FPL 2021	FPL 2022
69	Regionale Fördermaßnahmen	laufende Mittel	0,1	2,5	2,5	1,0	1,0
		investive Mittel	49,0	46,5	48,5	48,5	48,5
		gesamt	49,1	49,0	51,0	49,5	49,5
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	11,4	1,4	1,4	1,4	0,0
		gesamt	11,4	1,4	1,4	1,4	0,0
72	Straßen	laufende Mittel	99,9	100,5	100,5	100,5	100,5
		investive Mittel	120,0	138,3	146,3	146,3	146,3
		gesamt	219,9	238,9	246,9	246,9	246,9
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	laufende Mittel	457,5	467,2	477,2	485,8	494,5
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	457,5	467,2	477,2	485,8	494,5
77	Nachrichtenwesen	laufende Mittel	0,0	54,5	0,0	27,5	27,5
		investive Mittel	29,0	2,0	2,0	2,0	2,0
		gesamt	29,0	56,5	2,0	29,5	29,5
79	Sonstiges Verkehrswesen	laufende Mittel	9,6	9,7	9,8	9,9	10,0
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	9,6	9,7	9,8	9,9	10,0
82	Steuern und Finanzzuweisungen	laufende Mittel	2.799,6	3.031,1	3.184,4	3.255,5	3.358,5
		investive Mittel	418,0	280,4	400,8	415,5	428,7
		gesamt	3.217,7	3.311,5	3.585,1	3.671,1	3.787,2
86	Sonstiges	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	5,6	3,0	3,0	5,0	3,0
		gesamt	5,6	3,0	3,0	5,0	3,0
88	Investive Zweckzuweisungen	laufende Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		investive Mittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		gesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der laufenden Zuweisungen über alle FKZ			5.333,6	5.895,5	6.093,4	6.170,3	6.292,9
Summe der investiven Zuweisungen über alle FKZ			1.023,2	891,3	1.002,9	1.005,9	976,6
Summe der laufenden und investiven Zuweisungen über alle FKZ			6.356,8	6.786,7	7.096,3	7.176,1	7.269,5

**Tabelle Anhang 5: Investitionsförderung 2018 bis 2022 nach Hauptfunktionen,
in Mio. Euro**

HF	Investitionsförderung (OG 83-89)	HHP 2018	RegE 2019	RegE 2020	FPL 2021	FPL 2022	2018-2022
0	Allgemeine Dienste	36,2	51,3	49,5	51,0	50,5	238,5
	Anteil an OG 83-89	1,6%	2,3%	2,2%	2,4%	2,3%	2,2%
	Anteil an HG 7 + HG 8	1,2%	1,8%	1,7%	1,8%	1,8%	1,7%
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	337,9	369,7	364,5	373,5	315,4	1.761,0
	Anteil an OG 83-89	14,6%	16,9%	16,1%	17,6%	14,3%	15,9%
	Anteil an HG 7 + HG 8	11,4%	13,0%	12,5%	13,3%	11,3%	12,3%
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	53,5	44,9	44,8	25,5	25,5	194,1
	Anteil an OG 83-89	2,3%	2,1%	2,0%	1,2%	1,2%	1,8%
	Anteil an HG 7 + HG 8	1,8%	1,6%	1,5%	0,9%	0,9%	1,4%
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	171,6	171,1	167,4	164,6	162,4	837,0
	Anteil an OG 83-89	7,4%	7,8%	7,4%	7,8%	7,4%	7,5%
	Anteil an HG 7 + HG 8	5,8%	6,0%	5,7%	5,9%	5,8%	5,8%
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	267,1	258,4	257,2	261,7	181,4	1.225,7
	Anteil an OG 83-89	11,5%	11,8%	11,4%	12,3%	8,2%	11,1%
	Anteil an HG 7 + HG 8	9,0%	9,1%	8,8%	9,3%	6,5%	8,5%
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	102,2	104,2	103,0	89,2	91,9	490,6
	Anteil an OG 83-89	4,4%	4,8%	4,6%	4,2%	4,2%	4,4%
	Anteil an HG 7 + HG 8	3,4%	3,7%	3,5%	3,2%	3,3%	3,4%
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	557,8	548,4	521,1	505,6	431,7	2.564,7
	Anteil an OG 83-89	24,1%	25,0%	23,0%	23,9%	19,6%	23,1%
	Anteil an HG 7 + HG 8	18,8%	19,3%	17,9%	18,0%	15,4%	17,9%
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	285,7	280,2	289,2	286,4	262,5	1.404,0
	Anteil an OG 83-89	12,3%	12,8%	12,8%	13,5%	11,9%	12,7%
	Anteil an HG 7 + HG 8	9,6%	9,8%	9,9%	10,2%	9,4%	9,8%
8	Finanzwirtschaft	504,1	362,0	465,0	362,1	679,0	2.372,2
	Anteil an OG 83-89	21,8%	16,5%	20,6%	17,1%	30,9%	21,4%
	Anteil an HG 7 + HG 8	17,0%	12,7%	15,9%	12,9%	24,2%	16,5%
	Investitionsförderung insgesamt	2.316,0	2.190,3	2.261,7	2.119,5	2.200,3	11.087,8
	Anteil an OG 83-89	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Anteil an HG 7 + HG 8	78,2%	77,0%	77,5%	75,4%	78,6%	77,3%
	Investitionsausgaben insgesamt (HG 7 + HG 8)	2.963,4	2.844,8	2.917,2	2.812,1	2.801,0	14.338,5

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 60
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Juni 2018

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671/72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.